

Sachverhalte

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

1. Fall: Die Geburtstagstorte

Sachverhalt:

Die achtjährige T will ihrem Vater V zu dessen Geburtstag eine Freude machen. Sie geht in die Konditorei des K und erklärt, sie komme für ihren Vater, der zu seinem Geburtstag eine große Sahnetorte haben wolle. T sucht im Weiteren eine Torte aus, die der K zu dem verabredeten Termin an V versendet. Die Torte wird an der Haustür an V übergeben. V nimmt an, dass ihm der K damit als treuem Kunden ein Geschenk machen will, und verzehrt den Kuchen mit seiner Familie. Anschließend stellt sich alles heraus. V hätte sich eine solche Torte selbst niemals geleistet und weigert sich, für die Torte zu zahlen. Von wem und gegebenenfalls in welcher Höhe kann K Bezahlung verlangen? Die Herstellung solcher Torten kostet 20 €. K preist sie mit 25 € aus, während alle anderen Geschäfte einen Kaufpreis von nur 22 € verlangen. K hätte die gelieferte Torte anderweit verkaufen können.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

2. Fall: Der blinde Passagier

Sachverhalt:

Der 17-jährige M fliegt aufgrund einer spontanen Eingebung als „blinder Passagier“ mit der Fluggesellschaft L von Hamburg nach New York. M, der einen regulären Flug niemals gebucht hätte, wird die Einreise in die USA verweigert, weil er kein Visum hat. L befördert ihn daraufhin zurück nach Deutschland, um ihn vor einer Verfolgung wegen illegaler Einwanderung zu bewahren. Als die Eltern des M später von der Sache erfahren, weigern sie sich, etwaige Genehmigungen auszusprechen oder gar für die Flugkosten aufzukommen. Kann L von M Bezahlung von Hin- und Rückflug verlangen?

Hinweis: BGH vom 7.1.1971 (Flugreise), NJW 1971, 609 ff. (in BGHZ 55, 128 ff. nur teilweise abgedruckt).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

3. Fall: Der Futtermittelhandel**Sachverhalt:**

Die Landwirtschaft der M wirft immer weniger Gewinn ab, so dass M nach und nach dazu übergegangen ist, unter der Bezeichnung „Landhandel M“ zusätzlich mit Futtermitteln zu handeln. Der Futtermittelhandel hat sich allmählich ausgeweitet und ist mittlerweile zur Haupteinkaufsquelle der Familie geworden. Der Ehemann der M hat inzwischen als Angestellter die umfangreiche Buchführung übernommen und zusätzliche Arbeitskräfte wurden eingestellt. Mittlerweile beschäftigt der Betrieb 4 Lohnarbeiter für Lagerarbeiten und Auslieferungsfahrten. Die Landwirtschaft wird nur noch auf wenigen Kleinflächen betrieben und die meisten Äcker sind inzwischen an Dritte verpachtet worden. M bietet ihrem Sohn S im Januar an, in das Geschäft einzusteigen. Vorerst werde sie die Geschäfte für den Betrieb noch allein führen, S soll aber in das Unternehmen hineinwachsen und es später weiterführen. S stimmt begeistert zu und ist wegen seiner Unerfahrenheit im Landhandel damit einverstanden, dass M die Verträge mit Geschäftspartnern zunächst noch allein aushandelt.

S findet an der Tätigkeit Gefallen und fängt an, sich einzuarbeiten. Am 9. März übernimmt S im Auftrag der M seine ersten Einkaufsverhandlungen mit dem großen Futtermittellieferanten X-eG. S soll bis zur Abschlussreife verhandeln, jedoch nicht kontrahieren, was der X-eG bekannt ist. Auf ein Angebot der X-eG, man könne 100 t Gerste zum Preis von 40 € pro 100 kg liefern, erwidert der S, er akzeptiere den Preis und auch seine Mutter werde damit voraussichtlich einverstanden sein. Am 11. März geht ein an den Landhandel M adressiertes Bestätigungsschreiben der X-eG ein, das auf die verhandelten Konditionen Bezug nimmt und u.a. vermerkt: „Liefermenge 100 t Gerste, Lieferpreis wie vereinbart: 40 €/100 kg + MwSt“. S nimmt das Schreiben zur Kenntnis, es bleibt aber unbeantwortet, da M für zwei Wochen verreist ist. Als die X-eG am 26. März die Gerste anliefert, verweigert M die Annahme, weil sie mit dem Geschäft nicht einverstanden ist.

Die X-eG fragt, ob sie Zahlung der 40.000 € verlangen und wen sie gegebenenfalls in Anspruch nehmen kann. Eintragungen in das Handelsregister sind nicht erfolgt.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

4. Fall: Die Motorradauktion

Sachverhalt:

Der wohlstuierte und pfiffige V will sein Motorrad (Wert: 5.000 €) verkaufen und stellt es dazu auf der Internetauktionsplattform E ein. Er setzt das Mindestangebot auf 1 € fest. Die Auktion ist für 10 Tage vorgesehen und enthält keine Möglichkeit eines sogenannten „Sofort-Kaufs“. Kurz nach Auktionsbeginn gibt K ein Angebot in Höhe von 1 € ab und setzt seine Preisobergrenze bei 500 € an. Sieben Stunden später bricht V die Auktion ab. K war zu diesem Zeitpunkt der einzige Bieter und fragt V per E-Mail nach dem Grund des Abbruchs. V teilt ihm einen Tag später mit, er habe außerhalb der Auktion einen Kaufinteressenten gefunden. Dieser hat dem V 4.200 € gezahlt und ist nach Beendigung der Auktion Eigentümer des Motorrads geworden.

Über die Plattform E kann jemand nur etwas verkaufen oder kaufen, wenn er sich zuvor mit den Auktionsbedingungen (AB) von E einverstanden erklärt hat. Diese enthalten unter anderem folgende Regelungen:

Nr. 6.1: Stellt ein Verkäufer mittels der E-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- beziehungsweise Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.

Nr. 6.2: Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

Nr. 6.3: Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn, der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen, zum Beispiel weil der Artikel während der Angebotsdauer untergegangen ist.

K begehrt von V 5.000 € Schadensersatz. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 7.11.2001, BGHZ 149, 129 ff.; BGH vom 8.6.2011, NJW 2011, 2643 ff.; BGH vom 28.3.2012, NJW 2012, 2723 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

5. Fall: Die Selbsttötung

Sachverhalt:

Nach langer und reiflicher Überlegung fasst die G den Entschluss, aus dem Leben zu scheiden. Sie steigt deshalb unter falschem Namen in dem Hotel des H ab. Nach zwei Tagen nimmt sie Gift. Als sie bereits bewusstlos ist, findet sie der Zimmerkellner Z. Da H nicht erreichbar ist, unterrichtet Z sofort den Arzt A von dem Vorfall. A stellt stundenlange Rettungsversuche an und gibt Gegengifte, kann den Tod aber nicht verhindern. Die eingebrachten Sachen decken nur eben die Hotelrechnung. Wer hat den Arzt zu bezahlen: der Zimmerkellner Z, der Hotelier H, der E (Erbe der G) oder haftet überhaupt niemand?

Hinweis: Köhler, Wer soll das Bezahlen?, JuS 1987, 220 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

6. Fall: Der Einheitstag**Sachverhalt:**

M sucht am 2. Oktober den Gastwirt W in dessen Lokal auf und bespricht ein Festessen für mehrere Personen. M sucht Getränke und Speisen aus. Da M knapp bei Kasse ist, soll aber F, die Frau des M, das Essen erst am nächsten Tag verbindlich ordern und bezahlen. W ist damit einverstanden. Während des Gesprächs nutzt M eine kurze Abwesenheit des W und ändert sämtliche Getränkekarten ab, die auf den Tischen ausliegen. Der Preis für den Sekt „Jubiläumsmarke“ ist nun mit 20 € ausgewiesen. Der ursprüngliche Preis betrug 50 €. W bemerkt die geschickte Änderung nicht. Am Abend des nächsten Tages bestellt F sämtliche Speisen und Getränke bei W so, „wie sie es gestern mit meinem Mann abgesprochen haben“. Auf Anregung des M ordert sie zusätzlich zwei Flaschen „Jubiläumsmarke“, von der Fälschung des Kartenpreises weiß sie nichts. Während des Hauptgangs wendet sich M an den N, der am Nebentisch mit Freunden feiert. Er überredet ihn, die heute besonders günstige „Jubiläumsmarke“ zu bestellen. Dem N kommt die Sache merkwürdig vor. Er kennt M als unseriöse Person und hält es für möglich, dass der Preis durch M abgesenkt worden ist. Im Ergebnis nimmt er schließlich aber an, es handele sich um eine Preissenkung zu Ehren des „Einheitstags“. N bestellt dann drei Flaschen „Jubiläumsmarke“. Am Ende der Feier berechnet W für die „Jubiläumsmarke“ 20 € pro Flasche. Ihm fallen die Änderungen auf den Getränkekarten nicht auf. Er vertraut auf die Richtigkeit des ausgewiesenen Preises von 20 €, weil ansonsten das Abkassieren immer die Sache seiner Mitarbeiter ist. Am nächsten Tag erfährt W die Wahrheit, lässt die Sache aber zunächst auf sich beruhen. Nach drei Wochen stellt W den M dann doch zur Rede und verlangt anschließend von F und N Nachzahlung. Zu Recht? Die Jubiläumsmarke hat einen Wert von 30 €. N hätte die drei Flaschen auch für einen Preis von jeweils 40 €, nicht aber zu dem ursprünglichen Preis von 50 € bestellt.

Hinweis: BGH vom 9.4.1992, NJW-RR 1992, 1005 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

7. Fall: Der Pressegroßhandel

Sachverhalt:

Der im Handelsregister eingetragene Kaufmann K betreibt einen Großhandel für Presseerzeugnisse. Im normalen Vertrieb über den Zeitschriftenhandel kann K die monatlich neu erscheinende Edel-Zeitschrift „Beate“, die er zuvor von der X-AG (X) zu einem Einkaufspreis von 2 € pro Stück erwirbt, zu einem üblichen Preis von 5 € pro Stück veräußern. Den Zeitschriftenhandel beliefert er ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. K wird von den Zeitschriftenhändlern nur dann bezahlt, wenn diese die Zeitschriften an die Endkunden veräußern konnten. Die nicht veräußerten Zeitschriften sendet der Zeitschriftenhandel (ohne Zahlung) an K zurück. In diesem Fall erhält K von X seinen Einkaufspreis von 2 € pro Stück rückvergütet. Die zurückgesendeten Zeitschriften sind Remissionsware, die weder K noch X mangels Aktualität vertreiben wollen und die daher nach einer gewissen Zeit vernichtet wird. K hat sich für den Fall, dass er Remissionsware unzulässig weitervertriebt, gegenüber X wirksam zu einer empfindlichen Vertragsstrafe von 5 € pro verkauftes Heft vertraglich verpflichtet.

V ist seit mehreren Jahren als Vertriebsleiter bei K angestellt und für die Veräußerung von Zeitschriften an Großkunden eigenverantwortlich zuständig. Er ärgert sich über sein geringes Gehalt und entschließt sich, Remissionsware – trotz eines ihm von K ausdrücklich erteilten Verbots – zu veräußern und einen Teil des Erlöses für sich zu behalten. Im Februar findet er die B-GmbH (B) als Kunden für die Remissionsware. V vereinbart im Namen des K mit dem Geschäftsführer der B, dass K ab April monatlich 1000 Hefte „Beate“ aus dem Remissionsbestand liefert und B hierfür einen Kaufpreis von 1 € pro gelieferter Zeitschrift auf das Firmenkonto des K zahlt. Die Vereinbarung sieht ferner vor, dass B außerdem pro geliefertes Heft eine weitere Zahlung von 0,50 € auf das Privatkonto des V leisten soll.

Ab April sendet V der B monatlich die vereinbarten Zeitschriften zu und zwar vom Firmenlager des K aus in Kartons mit Firmenstempel, Lieferscheinen und Rechnungen der Firma des K. B zahlt jeden Monat unmittelbar nach Erhalt der Ware den Kaufpreis von 1 € pro Heft durch einen von V veranlassten Lastschrifteneinzug auf das Firmenkonto des K. Die Zahlungen werden von der Buchhaltung des K erfasst. Außerdem zahlt B jeweils den zusätzlichen Betrag von 0,50 € pro Heft auf das private Konto des V. Im Juni des Folgejahres erfährt K von dem Weiterverkauf der Remissionsexemplare. Er verlangt von B umgehend die Herausgabe der 1.000 Zeitschriften, die einen Monat zuvor an B geliefert wurden. Diese lagern im Unterschied zu den früher erhaltenen Waren noch bei B und wurden noch nicht weiterveräußert.

Der Geschäftsführer der B verweigert die Herausgabe und meint, dass B Eigentümerin der Zeitschriften geworden sei. Er hat auf die Vollmacht des V aufgrund dessen Stellung als Vertriebsleiter vertraut und ihn als für die Veräußerung auch von älteren und bereits retournierten Zeitschriften zuständigen und bevollmächtigten Mitarbeiter des K angesehen. Er war allerdings im Zweifel, ob die Abrede hinsichtlich der Zahlungen von zusätzlichen 0,50 € pro Heft auf das Konto des V in Ordnung gewesen war und K damit wirklich einverstanden war. Es war ihm jedoch letztlich gleichgültig, ob das zusätzliche Entgelt an K oder an V gezahlt wurde. Im Übrigen meint er, dass K die Herausgabe der Zeitschriften schon deshalb nicht verlangen könne, weil B – was der Wahrheit entspricht – die vereinbarten Zahlungen bereits erbracht habe. K meint, dass sich dem Geschäftsführer der B bereits aufgrund der in der Branche völlig unüblichen Abrede über ein zusätzliches Entgelt hätte aufdrängen müssen, dass V bei der Veräußerung ohne Vollmacht handelte. Die vertraglichen Abreden seien jedenfalls allesamt nichtig.

Hat K einen Anspruch auf Herausgabe der noch nicht weiterveräußerten Zeitschriften gegen B? [Bitte konzentrieren Sie sich in der Vorbereitung auf § 985 BGB.]

Hinweis: Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern 2014, Sachverhalt und Aufgabenstellung verkürzt).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

8. Fall: Der minderjährige Gesellschafter

Sachverhalt:

A, B und der 16-jährige C gründen unter vorheriger Zustimmung der Eltern des C eine OHG. In dem handschriftlichen Gesellschaftsvertrag verpflichtet sich der B, der Gesellschaft im Falle seines Ausscheidens ein Grundstück zu übertragen. Der Vertrag sieht weiterhin eine Verteilung von Gewinn und Verlust zu je einem Drittel vor und wäre ohne den C nicht geschlossen worden. Eine familiengerichtliche Genehmigung wird nicht eingeholt. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte umgehend auf und kauft u.a. von V Büromöbel. Am Ende des Geschäftsjahrs hat die Gesellschaft einen Gewinn von 30.000 € gemacht. Von wem kann V Zahlung des Kaufpreises verlangen? Kann C einen Gewinnanteil von 10.000 € verlangen?

Hinweis: BGH vom 30.9.1982, NJW 1983, 748; BGH vom 5.2.1968, BGHZ 49, 364 ff.; BGH vom 30.4.1955, BGHZ 17, 160 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

9. Fall: Das Ehegrundstück**Sachverhalt:**

Die F ist Eigentümerin eines großen Grundstücks und besitzt ansonsten nur Hausrat von unbedeutendem Wert. Sie möchte das Grundstück verkaufen, nimmt aufgrund früherer Äußerungen ihres Ehemanns M aber an, dass M das Grundstück behalten möchte. Deshalb wendet sie sich heimlich an einen Immobilienmakler, der den K auf das Grundstück aufmerksam macht. K ist an dem Grundstück interessiert. Er hält es infolge einer falschen Auskunft seines Freundes, der bei der zuständigen Baubehörde tätig ist, irrtümlich für Bauland. K wendet sich daraufhin an die F. Im Februar wird ein notarieller Kaufvertrag geschlossen. Der Kaufpreis beträgt 100.000 €. Im März erfährt K von den Familien- und Vermögensverhältnissen der F und davon, dass das Grundstück doch kein Bauland ist. Am gleichen Tag und noch vor der Eintragung in das Grundbuch teilt er deshalb der F mit, er fühle sich nicht an den Vertrag gebunden, weil das Grundstück für ihn nicht mehr von Interesse sei. K erklärt die Anfechtung. Es kommt zum Streit. Die F verlangt von K Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

Abwandlung: K kennt die Familien- und Vermögensverhältnisse der F. Er nimmt aufgrund der Erklärungen der F an, M sei mit dem Geschäft einverstanden, obwohl M von der ganzen Angelegenheit gar nichts weiß. Später wird K aber misstrauisch und im Mai ruft er bei F und M an. Er erreicht dort nur die 12-jährige Tochter T. K trägt der T auf, sie möge ihrer Mutter ausrichten, dass noch die Zustimmung des M ausstehe und bitte umgehend eingeholt werden müsse. T sagt das Überbringen der Nachricht zu, vergisst es dann aber. Drei Wochen später kommt M bei einem Autounfall ums Leben. Im Juli erfährt K, dass das Grundstück entgegen seinen Erwartungen doch kein Bauland ist. Noch am gleichen Tag teilt er der F mit, dass er vom Vertrag Abstand nehme. Kann F Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Hinweis: BGH vom 28.4.1961, BGHZ 35, 135 ff.; BGH vom 26.2.1965, BGHZ 43, 174 ff.; BGH vom 12.1.1989, BGHZ 106, 253 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

10. Fall: Die Vertragsjuristin

Sachverhalt:

R ist frischgebackene Rechtsanwältin und in einer großen Sozietät für das allgemeine Vertragsrecht zuständig. Ihre Kollegen fragen sie, wie folgende Vereinbarungen zu beurteilen sind:

1. Die beiden Ärzte Y und Z schließen einen Vertrag. Ein Teil der Vereinbarung betrifft die entgeltliche Zuweisung von Patienten und verstößt damit gegen eine Vorschrift der ärztlichen Berufsordnung (öffentlich-rechtliche Satzung). Ein weiterer Teil der Vereinbarung betrifft die Abrechnung gegenseitig erbrachter Labordienste. Y berechnet dem Z vertragsgemäß für einen bestimmten Bluttest 1.000 €, obwohl die ärztliche Berufsordnung dafür einen zwingenden Höchstbetrag von 600 € vorsieht.
2. Der Unternehmer U verspricht dem Angestellten A seines Geschäftspartners G ein Schmiergeld in Höhe von 1.000 €, wenn A ein wichtiges Geschäft mit U abschließt. A wählt daraufhin U als Vertragspartner aus. Die zahlreichen Konkurrenten des U gehen leer aus.
3. Die Wohnungseigentümer der Hausanlage X treffen einen Mehrheitsbeschluss, der jegliches Musizieren in den Wohnungen der Hausanlage verbietet.

Sind die Vereinbarungen wirksam und wie wirkt sich eine Unwirksamkeit gegebenenfalls auf die Verträge mit den Patienten G (1.) oder dem Geschäftspartner (2.) aus?

Hinweis: BGH vom 1.6.1966, BGHZ 46, 24 ff.; BGH vom 17.5.1988, NJW 1989, 26 f.; BGH vom 6.5.1999, BGHZ 141, 357 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

11. Fall: Die Sanierung

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsberaterin W soll für S eine Schuldensanierung durchführen. Die Tätigkeit, die W nach dem Vertrag für S erbringen soll, ist der W nach § 3 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) nicht erlaubt. W weiß dies, wird aber trotzdem tätig. S hat von dem Verstoß dagegen überhaupt keine Kenntnis und konnte davon auch nicht wissen. Die Schuldensanierung verläuft zu voller Zufriedenheit des S. W verlangt ihr Honorar in Höhe des üblichen Betrages. Zu Recht?

§ 1 Abs. 1 RDG

Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

Abwandlung: Im Rahmen der Sanierungsgespräche treibt W u.a. von einem Geschäftspartner des S 20.000 € ein, die sie zur Deckung ihres Honorars in derselben Höhe gleich einbehält. S ist mit den Sanierungserfolgen an sich einverstanden, hält aber das Honorar der W für zu hoch. Im Übrigen ist er über das eigenmächtige Einbehalten der 20.000 € durch W empört. Kann er von W Herausgabe des Betrages verlangen?

Hinweis: BGH vom 25.6.1962, BGHZ 37, 258 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

12. Fall: Der Ausbildungsvertrag

Sachverhalt:

Der 18-jährige S möchte eine dreijährige Ausbildung zum Fernsehtechniker machen und wendet sich daher an den A. A ist zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags bereit, wenn er dafür im Gegenzug von V, dem Vater des S, einen Zuschuss von 10.000 € erhält. V und A wissen, dass solche Zuschüsse nicht erlaubt sind. Da V aber seinem Sohn zu einer Ausbildung verhelfen will, wird er sich mit A handelseinig und gibt ihm das Geld. S beginnt mit der Ausbildung, muss diese aber später vorzeitig abbrechen, weil der für die Ausbildung zuständige und bei A beschäftigte Meister verstirbt.

V verlangt daraufhin von A die Rückzahlung des Geldes. Hat er Ansprüche auf Herausgabe, Wertersatz oder Schadensersatz? Die Ausbildung des S fällt in den Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG). Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG in der hier abgedruckten Fassung.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG

Eine Vereinbarung über die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, ist nichtig.

Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift das früher vielfach üblich gewesene Lehrgeld abschaffen und hat dies mit dem Anliegen begründet, dass der Zugang zu einer durch das BBiG geregelten Ausbildung nicht von dem finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängen dürfe.

Hinweis: BAG vom 28.7.1982, NJW 1983, 783.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

13. Fall: Die zwielichtige Sportwagenverkäuferin

Sachverhalt:

Die V handelt mit Sportwagen. Sie bedient hauptsächlich wenig seriöse Kunden und neigt zu forschen Verkaufsmethoden.

1. Sie verkauft dem A für 10.000 € in bar ein Cabrio, dessen Wert 6.000 € beträgt. Nachdem A den Wagen unverschuldet und ohne Dritteinwirkung zu Schrott gefahren hat, stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen eines versteckten Dissenses unwirksam ist. Kann A den Kaufpreis zurückverlangen?
Ändert sich die Beurteilung, wenn V den A fälschlicherweise für volljährig hielt und die Eltern des A den Kauf nicht genehmigen?
2. Weiterhin verkauft V dem B zu denselben Konditionen einen Wagen, dessen Motor defekt ist. Aufgrund des Defekts kommt es zum Totalschaden. Kann B den Kaufpreis zurückverlangen, wenn auch dieser Vertrag wegen eines versteckten Dissenses unwirksam ist?
3. Dem C verkauft sie einen Neuwagen des Herstellers X. C bezahlt das Auto bar. Nachdem er es vier Monate intensiv genutzt hat, stellt sich heraus, dass es eine unzulässige Abgasanlage hat. Diese täuscht bei Abgastests einen viel zu niedrigen Verschmutzungswert vor. Es besteht die Gefahr, dass das Bundeskraftfahrzeugamt die Betriebserlaubnis für Autos dieses Typs widerruft mit der Folge, dass sie im öffentlichen Straßenverkehr nicht benutzt werden dürfen. X hatte die Abgasanlage bewusst entworfen, um seine Gewinne zu steigern, und deren verbotene Funktionsweise geheim gehalten. V und C hatten davon bei Vertragsschluss keine Kenntnis und hätten es auch nicht erkennen können. C erklärt der V, dass er den Wagen, der in diesem Zustand unverkäuflich ist, zurückgeben und unbedingt sein Geld wiederhaben möchte. V ist damit nicht einverstanden. Sie bietet insbesondere an, die Abgasanlage durch ein Softwareupdate in einen korrekten Zustand zu versetzen. Das ist technisch möglich. Ansprüche des C? (Vorschriften des UWG sind nicht zu prüfen)

Hinweis: BGH vom 9.10.1983, BGHZ 78, 216 ff.; BGH vom 25.5.2020, BGHZ 225, 316 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

14. Fall: Die missglückte Anweisung

Sachverhalt:

S schuldet aus Kaufverträgen dem X die Zahlung von 5.000 € und dem Y die Zahlung von 10.000 €. Er schuldet außerdem dem Z aus mehreren Verträgen verschiedene Zahlungen in unterschiedlicher Höhe, unter anderem ebenfalls eine Kaufpreisschuld. Die Höhe dieser Schuld ist zwischen S und Z streitig. Nach Ansicht des S beträgt sie 15.000 €, nach Ansicht des Z dagegen 20.000 €.

S übergibt dem X einen Scheck, der auf B, die Hausbank des S, bezogen ist. Nachdem X den Scheck bei B eingelöst hat, wird das Konto des S entsprechend belastet. Danach stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag mit X von Anfang an unwirksam war.

S weist außerdem die B an, 10.000 € auf ein Konto zu überweisen, das Y bei der Bank C hat. Das Geld wird aber wegen des Versehens einer Mitarbeiterin der B auf das Konto des G und nicht auf das des Y überwiesen. B belastet das Konto des S gleichwohl mit 10.000 €.

Schließlich gibt S bei B eine Überweisung an den Z in Höhe von 15.000 € „wegen der Kaufpreisforderung“ in Auftrag. Die B überweist dem Z aufgrund eines Versehens aber 20.000 € und belastet das Konto des S entsprechend. Als der Betrag dem Konto des Z gutgeschrieben wird, weiß der Z nicht, dass S lediglich 15.000 € zahlen will und kann dies auch nicht ohne Weiteres erkennen. S erklärt dem Z sofort, dass er mit der Zuvielleistung von 5.000 € an Z nicht einverstanden ist.

Wer kann von X, G und Z Rückzahlung verlangen, S oder B? Hat B das Konto des S jeweils zu Recht belastet?

Hinweis: BGH vom 16.6.2015, BGHZ 205, 377 ff.; *Foerster*, Urteilsanmerkung, BKR 2015, 473 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

15. Fall: Der Pferdekauf

Sachverhalt:

Die V züchtet braune Araber-Rennpferde und vereinbart mit K, ihm aus ihrem großen Bestand einjähriger Pferde eines zu verkaufen. K hat sich die in Betracht kommenden einjährigen Pferde nicht zuvor im Einzelnen angesehen, sondern schlicht auf die bekannte Qualität von Pferden aus der Züchtung der V vertraut. V stellt daraufhin am nächsten Tag ein Pferd für K bereit und benachrichtigt den K. Bei dem Pferd handelt sich um die Stute Susi, die das mit Abstand langsamste Pferd der V ist. K ist empört. Die Stute Susi ist ihm zu „lahm“. Er würde viel lieber die besonders rassige Stute Karin haben. Welches Pferd kann K verlangen? Abwandlung: K und V haben zuvor alle einjährigen Pferde der V genaustens inspiziert.

Außerdem verkauft V dem K den vierjährigen Wallach Willy, das 6 Monate alte Fohlen Felix und den dreijährigen Hengst Harald. Da K in Liquiditätsnöten steckt, einigt man sich auf ungewöhnliche Gegenleistungen für die Pferde. Für Willy soll die Gegenleistung des K entweder in 1000 cbm Mutterboden oder in der Standuhr aus seinem Wohnzimmer bestehen. Für Felix soll K zur Hälfte durch die 3 Tonnen Hafer „bezahlen“ können, die in seiner Scheune lagern. Den Preis für Harald schließlich soll der K allein durch seinen Oldtimer aus dem Jahre 1937 oder durch zwei bestimmte Schmuckstücke begleichen. In den Vertragsverhandlungen ergibt sich, dass V an Mutterboden, Standuhr und Oldtimer sehr interessiert ist, während sie Hafer und Schmuckstücke als Gegenleistung nur akzeptiert, um das Geschäft nicht platzen zu lassen und die bislang guten Beziehungen zu K nicht zu belasten. Vor der Abwicklung des Geschäfts werden Standuhr, Oldtimer und Hafer ohne Verschulden des K irreparabel zerstört. K möchte deshalb weder Willy, Felix noch Harald mehr erwerben. V besteht dagegen auf der Durchführung der Geschäfte und hat nunmehr großes Interesse an den beiden Schmuckstücken, die als Sammlerobjekte inzwischen stark an Wert gewonnen haben. Ansprüche der V?

Hinweis: BGH vom 18.1.1967, BGHZ 46, 338 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

16. Fall: Die Reihenhäuser**Sachverhalt:**

Das Bauunternehmen U errichtet sechs Reihenhäuser auf sechs nebeneinander liegenden Grundstücken, deren Eigentümer die Bauherren H1 – H6 sind. U schließt dazu in Absprache mit H1 – H6 „Gesamtaufträge“ mit den einzelnen Handwerksfirmen ab. Die Vertragspartner der Handwerksfirmen werden nicht namentlich genannt, sondern als die „Eigentümer der Grundstücke G1 – G6“ umschrieben. Bei den Vertragsverhandlungen kann U für die Bauherren besonders günstige Konditionen vereinbaren, weil das Vertragsvolumen eben sechs mal höher ist, als wenn jeder Bauherr den Hausbau einzeln in die Hand nehmen würde. Gleichwohl kommt es zu Schwierigkeiten.

Die Fensterfirma F hat sämtliche Fenster und Türen in die sechs Reihenhäuser eingebaut und hat daraus Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 120.000 €. F befürchtet, dass die übrigen Bauherren unter Liquiditätsschwierigkeiten leiden, und fragt deshalb an, in welcher Höhe sie H1 in Anspruch nehmen kann. Weiterhin hat das von U eingeschaltete Gartenbauunternehmen G den exakt festgelegten Termin für das Anlegen der Rasen- und Gartenflächen inzwischen überschritten. Wenn die Rasen- und Gartenflächen nicht umgehend angelegt werden, ist es ausgeschlossen, dass die Bauherren ihre Gärten noch in diesem Sommer nutzen können. H2 möchte daher den G „zum Teufel jagen“ und statt dessen ein anderes Gartenbauunternehmen beauftragen. Kann H2 von dem Vertrag mit G loskommen, wenn die übrigen Bauherren an dem Vertrag mit G festhalten möchten? Außerdem wurde mit dem Dachdeckerunternehmen D vereinbart, dass D die Dächer erst nach Bezahlung der Dachstuhlarbeiten zu decken braucht. Da der Dachstuhl noch nicht vollständig bezahlt ist (Bauherr H3 hat nicht überwiesen), weigert sich D, auch nur einen einzigen Dachziegel in die Hand zu nehmen. Kann H1 von D verlangen, das Dach seines Hauses zu decken?

Hinweis: BGH vom 18.11.1976, NJW 1977, 294 f.; BGH vom 18.6.1979, BGHZ 75, 26 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

17. Fall: Die Bronzeskulptur

Sachverhalt:

Der Avantgardist A kreiert die aufwändige Bronzeskulptur „Entgrenzte Körper“ aus Materialien, die er zuvor dem X gestohlen hat. Anschließend nimmt er sich das Leben. 75 Jahre später werden durch ein Versehen des Künstlers S die für den künstlerischen Eindruck wichtigen Bauchnabel- und Kinnpartien der Skulptur durch Verätzung beschädigt. Die Materialkosten für die Entgrenzten Körper lagen bei 20.000 € (Werte jeweils auf heutige Beträge umgerechnet), der Arbeitsaufwand des A bei 40.000 € (fiktiver Stundenlohn). Viele vergleichbare Skulpturen kosten zwischen 80.000 € und 120.000 €. Ein Kunstfreund hat kürzlich 100.000 € für die Entgrenzten Körper geboten. Die Entgrenzten Körper können repariert und ihr künstlerischer Charakter wiederhergestellt werden. Die Reparaturkosten lassen sich freilich nicht exakt abschätzen. Sie liegen voraussichtlich bei 130.000 €. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich bei den Reparaturarbeiten ein wesentlicher höherer Kostenbedarf zeigen wird. E ist Erbe des A und wegen der Entstellung des Kunstwerks zutiefst aufgebracht und traurig. Er möchte wissen, welche Ansprüche ihm gegen S zustehen und ob er u.a. auch „Schmerzensgeld“ verlangen kann.

Abwandlung: Ändert sich die rechtliche Beurteilung, wenn sich der künstlerische Charakter der Entgrenzten Körper im Fall einer Reparatur verändern würde?

Hinweis: BGH vom 10.7.1984, BGHZ 92, 85 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

18. Fall: Der Ladendiebstahl

Sachverhalt:

Am Eingang des Supermarkts des V hängen große Schilder mit folgendem Text:

Wir erstatten gegen jeden Ladendieb Strafanzeige und verlangen von ihm vollen Schadensersatz. In jedem Fall fordern wir 20 € Bearbeitungskosten und 100 € anteilige Kosten für unsere allgemeinen Überwachungsaufwendungen. Eine Prämie von 50 € zahlen wir an jeden, der uns einen Ladendieb meldet. Diese Prämie geht als Schadensersatz ebenfalls zulasten des Diebes. Unsere Kunden erklären sich beim Betreten unserer Geschäftsräume mit dieser Regelung einverstanden.

Aufgrund eines Hinweises des H fassen Ladenangestellte die Frau D. Sie hatte an der Kasse Lebensmittel bezahlt, aber zugleich unter ihrem Mantel Kosmetika im Wert von 60 € unbezahlt „mitgehen“ lassen. Die D hätte die Kosmetika niemals genommen, wenn sie dafür hätte bezahlen müssen. V verlangt von D 60 € für die Kosmetika, 20 € für Bearbeitungskosten, 50 € für die Fangprämie und schließlich 100 € als anteilige Kosten für die Installation einer Fernsehüberwachungsanlage. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 6.11.1979, BGHZ 75, 230 ff.; *Kornblum*, Fälle zum Allgemeinen Schuldrecht (frühere Altauflage).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

19. Fall: Das Oldtimer-Cabrio

Sachverhalt:

K liest die Zeitungsanzeige „Cabrio, Baujahr 1954, gepflegter und technisch einwandfreier Zustand, 40.000 €“. Bei der daraufhin mit V vereinbarten Besichtigung erkundigt er sich u.a. nach dem Zeitpunkt des letzten Ölwechsels. V weiß darüber nicht Bescheid. Er gibt gleichwohl „vor drei Monaten“ zur Antwort, obwohl der letzte Ölwechsel vier Jahre zurück liegt. Da K bzgl. des Unterbodens des Wagens Zweifel hat, einigt man sich auf einen Kaufpreis von 38.000 €. K bezahlt sofort und nimmt den Wagen mit. Eine Woche später bringt F, die Frau des K, das Cabrio für K in die Werkstatt des U, um den Unterboden zum Preis von 500 € konservieren zu lassen. K hatte F vorher genau instruiert und sie insbesondere angewiesen, dem U zu übermitteln, dass auf Grund des Werts des Wagens nur dieser selbst die Konservierung vornehmen soll. Die F vergisst dies jedoch, so dass die Konservierung vom Lehrling L vorgenommen wird. Infolge einer Unachtsamkeit des L wird die Ölablassschraube ein wenig geöffnet, was im Weiteren auch K nicht bemerkt.

K hat inzwischen eine Ferienwohnung am Meer gemietet, um dort einige Tage Urlaub zu machen und an einem Oldtimer-Meeting teilzunehmen. Auf der Fahrt gen Norden kommt es aufgrund des fehlenden Öls zu einem schweren Getriebeschaden. Da K nun per Bahn fahren muss, kommt er einen Tag später im Urlaubsort an und muss auch einen Tag früher zurückfahren, um rechtzeitig wieder zuhause zu sein. Dort schaltet er einen Sachverständigen ein. Dabei stellt sich heraus, dass der Wagen irreparabel ist – es gibt keine Ersatzteile mehr – und einen Restwert von nur noch 8.000 € hat. Außerdem wäre der Getriebeschaden aufgrund des nicht durchgeführten Ölwechsels ohnehin innerhalb der nächsten 5.000 gefahrenen Kilometer eingetreten. K verlangt Ersatz des Minderwerts des Cabrios (30.000 €), die Abschlepp- und Sachverständigenkosten (jeweils 500 €) und die Kosten für eine Lederkappe (100 €), die er sich für die windigen Cabriofahrten gekauft hatte und die nun für ihn nutzlos ist. Ferner verlangt er 400 € für die beiden verpassten Ferientage (jeweils 100 € Miete pro Tag zzgl. entgangener Urlaubsfreuden) und 300 € Bahnkosten. Mit dem Wagen wären ihm für dieselben Strecken lediglich Kosten in Höhe von 150 € entstanden.

I. Welche Ansprüche hat K gegen U?

II. Welche Ansprüche hat K gegen V?

Hinweis: Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern 2003, Sachverhalt und Aufgabenstellung verkürzt und z.T. verändert).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

20. Fall: Das fehlende Gutachten

Sachverhalt:

Der Tollpatsch K kauft im März von V ein Ölgemälde und ein Aquarell und bezahlt diese sogleich. Die Parteien halten beide Bilder für echt. Da die Echtheit bislang aber nicht durch eine Expertise nachgewiesen ist, wird vereinbart, dass V auf seine Kosten einen Fachmann über die Echtheit gutachten lassen soll. Als V das Gutachten nach drei Monaten noch immer nicht veranlasst hat, mahnt K Anfang Juli und kündigt an, dass er sich nicht mehr an den Kauf gebunden fühle und den Kaufpreis zurückverlange, wenn das Gutachten nicht innerhalb der nächsten vier Wochen bei ihm eintreffe. Als die Frist ergebnislos verstrichen ist, stellt K die Bilder zur Verfügung und verlangt den Kaufpreis zurück. V weigert sich. Er führt an, dass er unverschuldet in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sei und deshalb das Geld für den Gutachter bislang nicht habe aufbringen können. Außerdem verweist er auf den Zustand der Bilder. Das Ölgemälde ist im April durch eine leichte Unachtsamkeit eines Angestellten des K geringfügig beschädigt worden, wird aber dadurch in seinem Eindruck kaum gemindert und könnte durchaus wieder verkauft werden. Das Aquarell ist dagegen Mitte Juli durch einen Blitzschlag irreparabel beeinträchtigt worden und lässt sich nicht mehr auf Echtheit überprüfen.

I. Kann K von V Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

II. K tritt vom Kaufvertrag zurück. Kann V von K „Ersatz“ dafür verlangen, dass Ölgemälde und Aquarell beeinträchtigt wurden?

Hinweis: RG vom 17.10.1919, RGZ 97, 6 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

21. Fall: Die Rassekatze

Sachverhalt:

Die Z züchtet seit mehreren Jahren allergiefreie Katzen. Normale Katzen produzieren ein Protein, das sie mit ihrem Speichel über Fell und Haut verteilen und das aufgrund seiner geringen Masse wochenlang durch die Luft wirbelt. Kommt dieses Protein mit Menschen in Berührung, verbinden sich die Antigene des Katzenproteins mit den Antikörpern des Menschen. Bei manchen Menschen wird dabei eine allergische Reaktion ausgelöst. Einigen Katzen von bestimmten Katzenarten fehlt von Natur aus das Gen, das dieses Protein produziert. So können derartige Katzen gezüchtet werden.

Z betreibt über das Internet einen Versandhandel für ihre Katzen und für Katzennahrung. Als ihre Lieblingsrassekatze Nachwuchs bekommt, gibt sie den Kätzchen Namen und bietet sie im Alter von 12 Wochen auf ihrer Homepage entwurmt und geimpft (mit Impfpass) für jeweils 600 € zum Kauf an. Z wirbt damit, dass die Katzen für Allergiker geeignet seien. In ihren AGB weist sie darauf hin, dass ein Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Lieferung bestehe. Alle vorgeschriebenen Angaben zum Widerrufsrecht sind in den AGB enthalten. Die AGB weisen ferner darauf hin, dass die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus dem Kauf der „gebrauchten“ – weil nicht gleich nach der Geburt verkauften – Tiere 12 Monate ab Lieferung betrage. Z hat die Internetseite so eingerichtet, dass eine wirksame Einbeziehung der AGB bei allen Bestellungen gewährleistet ist.

Die „Katzenhaar“-Allergikerin K bestellt daraufhin über das Internet eines der Kätzchen in einem automatisierten Bestellvorgang mit Zahlung per Lastschrift unter Angabe der Bankverbindung. Sie erhält sofort eine automatisierte Bestätigung per Mail, dass die Bestellung eingegangen sei. Kurz darauf schickt Z eine Mail an K mit der Angabe des genauen Lieferzeitpunkts.

Nachdem die Katze schon über ein Jahr im Haushalt der K gelebt hat, stellen sich bei K Allergiesymptome ein. Diese sind zunächst minimal, könnten aber schon bald dramatisch schlimmer werden. Der Arzt diagnostiziert eine allergische Reaktion auf Katzen. Es stellt sich heraus, dass die Katze doch das Allergie auslösende Gen hat. K ruft sofort Z an. Sie will – schweren Herzens – die Katze zurückgeben und dafür am liebsten die von ihr gezahlten 600 € zurückerhalten oder ansonsten eine allergiefreie Katze geliefert bekommen. Z weigert sich beharrlich, K in irgendeiner Weise entgegenzukommen. Sie verweist auf ihre AGB und beruft sich auf Verjährung. K bringt die Katze vorerst für 25 € wöchentlich in einer Tierpension unter.

Welche Ansprüche hat K gegen Z?

Hinweis: Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern 2009, Sachverhalt und Aufgabenstellung verkürzt).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

22. Fall: Das Bastlerfahrzeug

Sachverhalt:

Die Angestellte K kauft sich beim Autohändler V, der sich überwiegend an gewerbliche Abnehmer richtet, mit schriftlichem Kaufvertrag einen Pkw VW Golf für 6.000 € (objektiver Wert bei Mangelfreiheit: 11.000 €). Der Wagen ist den Werbeangaben des V zufolge weiß, vier Jahre alt, gebraucht, aber fahrbereit. In den Kaufvertrag wird ein Standard-Kaufvertragsformular, das der V bei vielen Verträgen verwendet, korrekt mit einbezogen. Es enthält u.a. folgende Regelungen:

Nr. 1: Bei dem verkauften Pkw handelt es sich um ein Bastlerfahrzeug. Sämtliche Einzelteile sind mit Mängeln behaftet oder können mit solchen behaftet sein.

Nr. 3: Der Verkäufer geht davon aus, dass der Käufer das o.g. Fahrzeug zu gewerblichen Zwecken nutzen will und es als Gewerbetreibender zu diesem Zweck kauft.

Fünf Monate nach Übergabe des Wagens stellt K ihn zur TÜV- und Abgasuntersuchung vor. Dabei zeigt sich, dass der Katalysator defekt ist. In diesem Zustand ist der Golf objektiv 400 € weniger wert. Nach Meinung der K muss der Defekt bereits bei Übergabe vorgelegen haben. Sie weist in der Sache zutreffend darauf hin, dass heutzutage die Haltbarkeit eines Katalysators auf die gesamte Lebensdauer des mit ihm ausgerüsteten Fahrzeugs ausgelegt ist. K fordert daher aufgrund des Mangels die ersatzweise Lieferung eines gleichwertigen, mangelfreien Golfs gegen Rückgabe ihres Pkws.

V widerspricht, weil nach dem Vertrag Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen seien. Ferner schieden Ansprüche auch deshalb aus, weil seit der Lieferung schon fünf Monate vergangen seien. Es handele sich außerdem um ein „Bastlerfahrzeug“. Wenn überhaupt, dann könne K allenfalls den Austausch des Katalysators, nicht aber ein Ersatzfahrzeug verlangen. Einen gleichwertigen Wagen habe er nicht auf Lager. Er könne zwar über das Netz der autorisierten VW-Händler, dem er angehöre, ein nahezu identisches Fahrzeug besorgen; die Rücknahme und Neulieferung koste ihn jedoch insgesamt 500 € mehr als der bloße Ersatz des Katalysators (Kosten hierfür: 400 €).

Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung eines gleichwertigen, mangelfreien Golfs gegen Rückgabe ihres alten Pkws?

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

23. Fall: Das Fahrradgeschäft

Sachverhalt:

Der K betreibt ein Fahrradgeschäft und bestellt beim Großhändler V 100 Fahrradreifen (schwarze Gummiausführung, besonders grobes Profil, Größe 28 Zoll) zu 10 € das Stück. Außerdem bestellt K bei V eine hochkomplizierte und völlig neuartige Rahmenfixiermaschine für 50.000 €, die V selbst entwickelt hat und als einziger Anbieter vertreibt und wartet. V liefert zunächst die Fixiermaschine. Sie wird in der Werkstatt des K gelagert und ist noch nicht betriebsbereit montiert. K kümmert sich deshalb nicht weiter um die Maschine. Als sie später von V endgültig montiert wird, zeigt sich ein erheblicher Materialfehler, den der K bereits bei Lieferung hätte erkennen können. K setzt dem V unter Hinweis auf den Materialfehler sofort eine angemessene Nachbesserungsfrist. Als diese erfolglos verstrichen ist, erklärt er den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Durch den Ärger mit der Maschine ist K vorsichtig geworden und macht sofort zahlreiche Stichproben, als die Reifen geliefert werden. Es ergeben sich keinerlei Unstimmigkeiten. Erst acht Tage später stellt sich heraus, dass die Lieferung von der Bestellung abweicht. Aufgrund eines Versehens sind nämlich 20 Fahrradreifen in der Größe 26 Zoll (Stückpreis ebenfalls 10 €) und weitere 20 Fahrradreifen in einer aufwändigeren, braunen Gummiausführung geliefert worden, die 15 € pro Stück kosten. K behält die braunen Reifen, ist aber mit dem Mehrpreis nicht einverstanden. Die 20 zu kleinen Reifen sendet er noch am gleichen Tag als Paket wieder an V zurück. Außerdem schickt er dem V einen Brief. Darin rügt er die falsche Größe, nicht aber die Lieferung der braunen Reifen, und setzt dem V erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung von 20 Reifen der Größe 28 Zoll. Das Schreiben geht auf dem Postweg verloren. Das Paket erreicht den V eine Woche später. Es enthält kein Begleitschreiben.

Als sich daraufhin alles herausstellt, verlangt V den Kaufpreis für die Fixiermaschine, für die 20 zu kleinen Reifen und den Mehrpreis für die 20 braunen Reifen von K. Zu Recht? V lehnt es vehement und beharrlich ab, statt der zu kleinen Reifen 20 Reifen der Größe 28 Zoll zu liefern. K erklärt daraufhin auch im Hinblick auf diese Reifen den Rücktritt. Im Übrigen möchte er weder den Preis für die Maschine, noch den Mehrpreis für die 20 braunen Reifen zahlen.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

24. Fall: Die Schrankwand

Sachverhalt:

Der Greifswalder K besucht in Berlin eine Messe über Fertighäuser. Er findet Gefallen an einer Schrankwand, die in einem Fertighaus des Kaufmanns V ausgestellt ist. K wendet sich daraufhin an P, dem Verkaufsberater und Prokuristen des V. P erklärt, dass die Schrankwand nach Beendigung der Messe verkauft werden soll und dem Herstellerprospekt der H zufolge „ein besonders schönes Stück in echtem Kirschholzfurnier“ sei. K und P schließen einen Vertrag, in dem es u.a. heißt:

„V verkauft an Herrn K eine Regalwand, Front Kirschholzfurnier – hergestellt von der H-Möbel-GmbH (H) –, die sich im Fertighaus auf dem Ausstellungsgelände in den Messenhallen Berlin befindet, für 4.000 € (Lieferung und Aufstellung inbegriffen) unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Verkäufer liefert die Regalwand zum Käufer und montiert sie dort.“

Nachdem die Schrankwand im Wohnzimmer des K aufgestellt worden ist, stellt K fest, dass sie kein Kirschholzfurnier hat, sondern lediglich aus einer Kirschholznachbildung aus Kunststoff besteht. Er erklärt V gegenüber den Rücktritt vom Vertrag und fordert ihn auf, die Schrankwand zu demontieren und abzuholen. Er setzt dazu eine Frist von drei Wochen, die erfolglos verstreicht.

I. K erhebt vor dem AG Greifswald Klage gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises von 4.000 € Zug um Zug gegen Rückübereignung der Schrankwand. Außerdem möchte er gerichtlich festgestellt wissen, dass sich V mit der Annahme der Regalwand in Verzug befindet. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

II. V möchte wissen, ob er im Falle der Rückzahlung des Kaufpreises an K und der Rücknahme der Schrankwand sich an die H halten kann, bei der er die Schrankwand gekauft hat. Bei der Sichtprüfung, die V beim Erhalt der Schrankwand vorgenommen hatte, war nicht zu erkennen, dass es sich um ein Kunststofffurnier handelt.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

25. Fall: Das Soundsystem

Sachverhalt:

Die Konsumentin K kauft im Januar von der Unternehmerin V ein Soundsystem XY der Herstellerin H für 3.000 €. Es besteht aus fünf Lautsprechern, die in das heimische WLAN integriert werden, und einer Smartphone-Steuerungs-App. Die App lässt sich mit allen relevanten Streamingdiensten sowie sämtlichen digitalen Radiosendern verbinden. Im August des Folgejahres kann der Streamingdienst der K aber nicht mehr mit der Steuerungs-App genutzt werden, weil der Streamingdienst – wie andere Streamingdienste zuvor auch – sein System umgestellt hat. H hat die App zur Steuerung des XY-Systems daran nicht angepasst. Er hat stattdessen vor zwei Monaten eine neue Steuerungs-App programmiert und veröffentlicht. Diese ist aber mit dem System XY der K nicht kompatibel, sondern nur mit dem neuen System XY-Pro, das zeitgleich mit der neuen Steuerungs-App auf den Markt kam.

K bittet die H um ein Update der alten Steuerungs-App, das nur von H selbst eingerichtet werden kann. Sie wird aber von H abgewiesen: H will sich ausschließlich auf das XY-Pro und auf dessen Steuerungs-App konzentrieren. Eine Anpassung der alten App sei nicht rentabel.

Als sich K daraufhin an V wendet, schreibt ihr die V, dass sie von dem Geschäftsgebaren der H selbst überrascht worden sei, aber nichts ausrichten könne. Alle Versuche, auf die H Einfluss zu nehmen, seien gescheitert. K müsse wohl oder übel auf Internetradio umsteigen, das weiterhin über XY abgespielt werden kann.

K erklärt daraufhin gegenüber der V den Rücktritt und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises. V weigert sich, weil K seinerzeit ein einwandfreies Produkt erhalten habe. Jedenfalls könne K aber schon gar nicht den vollen Kaufpreis zurückverlangen. K habe die Lautsprecher immerhin für 1,5 Jahre in Benutzung gehabt, also für ein Zehntel der durchschnittlichen Lebensdauer solcher Soundsysteme, die bei 15 Jahren liegt.

I. Hat K einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises?

II. Unterstellen Sie, dass ein Anspruch der K auf Rückzahlung besteht: Kann V bei H Regress nehmen, wenn V das Soundsystem direkt vor dem Weiterverkauf an K selbst unmittelbar von H erworben hatte?

III. K tritt nicht zurück. Hat sie einen Anspruch gegen V auf die Aktualisierung der Steuerungs-App für das XY-System oder auf die Lieferung eines Soundsystems XY-Pro? Das XY-Pro ist gegenüber dem XY hochwertiger und teurer. K ist nicht bereit, für das XY-Pro eine entsprechende Zuzahlung zu leisten.

Hinweis: Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern 2023, Sachverhalt und Aufgabenstellung etwas verändert und verkürzt).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

26. Fall: Der Leasingunternehmer

Sachverhalt:

Leasingunternehmer U kauft in Abstimmung mit seinen Leasingvertragspartnern EDV-Anlagen und Kraftfahrzeuge (Leasinggegenstände) bei diversen Herstellern und überlässt sie dann den Leasingnehmern für eine bestimmte Frist zum Gebrauch. Die Überlassungsfrist für die EDV-Anlagen ist so bemessen, dass sie die „übliche Lebensdauer“ des jeweiligen Leasinggegenstands fast ausschöpft. Der Leasingnehmer hat während der Überlassungsfrist Raten zu zahlen, deren Gesamtsumme den Wert des Leasinggegenstands und die Kosten des U übersteigt. Die Überlassungsfrist für die Kraftfahrzeuge beträgt dagegen durchweg drei Jahre, die während dieser Zeit zu entrichtenden Leasingraten belaufen sich auf insgesamt 85% des Anschaffungswerts des jeweiligen Kraftfahrzeugs. U verwendet u.a. folgende Geschäftsbedingungen:

X. Der Leasingnehmer muss die Leasingraten auch zahlen, wenn der Leasinggegenstand nach Übergabe an den Leasingnehmer durch Zufall untergeht.

Y. Dem Leasingnehmer stehen keine Gewährleistungsansprüche gegen den Leasinggeber zu. Der Leasinggeber tritt dem Leasingnehmer jedoch ohne Einschränkung sämtliche Gewährleistungsansprüche ab, die der Leasinggeber aus dem Kaufvertrag mit dem Hersteller hat.

Die Rechtsabteilung ordnet den Leasingvertrag als Mietvertrag ein und zweifelt, ob die Klauseln X und Y den Leasingnehmer nicht hemmungslos entrichten. Sind die infrage stehenden AGB rechtens?

Hinweis: BGH vom 15.10.1986, NJW 1987, 377 ff.; BGH vom 30.9.1987, NJW 1988, 198 ff.; BGH vom 24.4.1985, BGHZ 94, 180 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

27. Der fehlende Tauschein

Sachverhalt:

Die F und der Handwerker M sind Mitte dreißig und haben bescheidene Monatseinkommen. Sie leben zusammen, sind aber miteinander weder verlobt noch verheiratet und treffen auch keine besonderen Vermögensvereinbarungen. M zahlt an F 120.000 € in bar für die Renovierung des Hauses der F. Außerdem wirkt er bei der Renovierung eigenhändig mit und erbringt Arbeiten im Wert von 30.000 €. Die Renovierung setzt den Wert des Hauses entsprechend herauf. F und M wollen das Haus kostenlos bis ins Alter gemeinsam bewohnen. Sie wollen zwar keine gemeinsamen Vermögenswerte schaffen, der M leistet seine Investition und Arbeitskraft in die Renovierung des Hauses aber in Übereinstimmung mit F in der Erwartung einer langfristigen Nutzung des Hauses.

Acht Jahre später erfährt F, dass M sich bereits seit mehreren Monaten heimlich mit einer anderen Frau trifft. Sie trennt sich von M und wirft ihn aus dem Haus. Im Hinblick auf seine Renovierungsleistungen fordert M daraufhin von F Zahlung von 150.000 €. F lehnt dies ab, weil sowohl die finanzielle Zuwendung als auch die Arbeitsleistungen des M schlicht Beiträge zu ihrer Lebensgemeinschaft gewesen seien. Es sei eben nie auszuschließen, dass eine Beziehung scheitere.

Hat M Rückforderungsansprüche gegen F?

Hinweis: BGH vom 24.3.1983, BGHZ 87, 145 ff.; BGH vom 9.7.2008, BGHZ 177, 193 ff.; BGH vom 6.7.2011, NJW 2011, 2880 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

28. Fall: Die Handwerker

Sachverhalt:

I. U erstellt dem Privatmann B für Fliesenlegerarbeiten einen unverbindlichen Kostenvoranschlag und veranschlagt darin 8.400 €. Mit dem Voranschlag überreicht er dem B seine AGB und weist ausdrücklich auf diese hin. Danach schließt er mit B einen entsprechenden Vertrag und übergibt dem B ein Schriftstück, das den U als Vertragspartner aufführt und den Inhalt des Vertrags fixiert. Es ist unter anderem die Zahlung nach Rechnungslegung vorgesehen. Später stellt U fest, dass er sich verkalkuliert hat und wegen eines Mehrbedarfs an Arbeitszeit ca. 3.000 € mehr verlangen muss. U muss nämlich selbst fliesen, weil er seinen Gesellen entlassen hat, und er wird für die Arbeiten mehr Zeit brauchen, weil er seit Jahren aus der Übung ist. Als B daraufhin das Geschäft für beendet erklärt, weist ihn U auf seine AGB hin, nach denen der Vertrag nicht wegen einer Überschreitung des Kostenvoranschlags gekündigt werden darf. U bietet nochmals seine Dienste an. B lehnt ab.

U verlangt zum einen 150 € für die Erarbeitung des Kostenvoranschlags die zwar nicht speziell vereinbart wurden, aber in seinen AGB vorgesehen sind. Zum anderen verlangt U Zahlung in Höhe des Kostenvoranschlags. Wenigstens will U aber Bezahlung von 2.000 € (Arbeitsentgelt, Fliesen, übriges Material) für die bereits fertiggestellten Arbeiten, die ein Drittel des Gesamtvolumens ausmachen, sowie weitere 2.400 €, die U insgesamt an dem Geschäft, so wie es ursprünglich vereinbart wurde, als Gewinn eingestrichen hätte.

II. B hat den K wirksam mit verschiedenen Klempnerarbeiten, insbesondere mit der Lieferung und Installation einer Badewanne, beauftragt. Als B nach dem ersten Bad den Stöpsel zieht, tritt im darunter liegenden Stockwerk Wasser aus der Decke. Die Abflussrohre der Wanne haben eine fehlerhafte Schweißnaht. Diese wäre einem ordentlichen Meister sofort aufgefallen, ist von K aber übersehen und auch bei der späteren Abnahme nicht bemerkt worden. Als B den K zur Abhilfe auffordert, weigert sich K. Er beruft sich auf Unzumutbarkeit und blockt im Weiteren jeglichen Kontakt mit B rabiab. B lässt die Rohre daraufhin von E verschweißen. Die eigentlichen Schweißarbeiten kosten 150 €, doch muss für die Reparatur die Fliesenverkleidung an der Wanne abgenommen und wieder angebracht werden. Diese Kosten betragen 2.000 €, die Hälfte des Werklohns des K. Außerdem müssen alle Fußbodenfliesen herausgestemmt und neu verlegt werden, weil der Fußboden durch das ausgetretene Wasser geschädigt wurde. Ebenso muss die Decke im Untergeschoss neu gestrichen werden (Kosten für beide Arbeiten insgesamt 8.000 €). B stellt dem K daher 10.150 € in Rechnung.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

29. Fall: Die Banksicherheit

Sachverhalt:

Die A stellt Lampen her und hat Verbindlichkeiten bei der B-Bank. Anfang Januar vereinbart die A deshalb mit der B u.a., dass A, deren Warenbestände unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert werden, der B schriftlich sämtliche zukünftigen Forderungen aus Lieferungen an Kundinnen im Bezirk Köln abtritt. Die B soll die Kundinnen der A jeweils über die Abtretung informieren, sobald sie von der A die jeweiligen Auftragsbestätigungen erhält. Als A zahlungsunfähig wird, verlangt B von C, D und E im Mai Zahlung. Sie alle betreiben ihre Geschäfte in der Kölner Innenstadt und haben von A Lampen erworben, die A ihrerseits Ende Januar durch Vertrag mit der Lieferantin L gekauft hatte. Beim Eintreiben der Gelder stößt die B jedoch auf Widerstand. Die C verweigert die Zahlung, da sie nach eigener Behauptung keine Mitteilung von der Abtretung erhalten hat. Sie hat der A bereits im April einen Scheck gegeben, der jedoch erst im Juni eingelöst wurde. Die D möchte dagegen mit einer Geldforderung aufrechnen, die sie gegen A noch aus einem Geschäft aus dem Vorjahr hat. Die E schließlich ist inzwischen vermögenslos geworden, so dass sich die B nunmehr an die F halten möchte, die sich gegenüber der A schriftlich für die Schuld der E verbürgt hatte.

Welche Ansprüche hat B gegen C, D, E und F?

Hinweis: BGH vom 9.11.1955, BGHZ 19, 12 ff.; BGH vom 16.12.1957, BGHZ 26, 185 ff.; BGH vom 30.4.1959, BGHZ 30, 149 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

30. Fall: Der Hausbrand**Sachverhalt:**

Witwer A will mit seinen Kindern verreisen. Es ist in der Nachbarschaft üblich, einander zu helfen. Kurz vor der Abfahrt, das Auto ist ersichtlich urlaubsbereit, kommt der unmittelbar neben A wohnende B vorbei. A zeigt augenzwinkernd in Richtung seines Hauses und meint im Spaß zu B: „Weißt Bescheid, ist wertvoll“. B macht eine Miene der Hochachtung und salutiert vor A. Beide lachen herzlich, dann fährt A mit seinen Kindern davon.

Am nächsten Abend bemerkt B, dass es im Obergeschoss des Hauses des A brennt. Da das Feuer sich ausbreiten und auf weitere Häuser überspringen könnte, kommt es auf jede Sekunde an. Das Einschalten der Feuerwehr würde nicht helfen, weil sie nicht schnell genug vor Ort sein könnte. B erkennt dies und rennt deshalb zum Grundstück des A. Da B keinen Schlüssel hat, muss er die Haustür eintreten, um in das Haus zu gelangen. Dabei zerreißt er sich sein teures Seiden-T-Shirt. Anschließend hastet B zur Treppe, an deren Rand wertvolle Vasen stehen. B rennt hinauf und stößt dabei eine 25.000 € teure Ming-Vase um, die in tausend Teile zerscheppert. Dies wäre nicht passiert, wenn B ganz langsam und vorsichtig gegangen wäre. Die Vase wäre auch heil geblieben, wenn der sehr dicke B sich in der Vergangenheit gesund ernährt und daher eine durchschnittliche Beweglichkeit hätte.

Im Obergeschoss angekommen, holt B Wasser aus dem Badezimmer und beginnt mit dem Löschen. Dabei entdeckt er im Hobbyraum des A Fotoaufnahmen. Der verheiratete B erkennt daraufhin, dass A seit Jahren ein Verhältnis mit seiner Ehefrau hat. B wird wütend und stellt das Löschen ein. Als er das Haus verlässt, stolpert er leicht fahrlässig gegen eine weitere Vase, die ebenfalls komplett zu Bruch geht. Ihr Ersatz würde 3.000 € kosten. Das Obergeschoss brennt völlig aus. Seine Wiederherstellung würde 200.000 € kosten. Wenn B weiter gelöscht hätte, wäre es nur zu leichten Schäden gekommen, die für 4.500 € hätten repariert werden können.

I. B verlangt von A Ersatz für das zerrissene T-Shirt. Zu Recht? A meint, B sei als Nachbar zu kostenloser Hilfe verpflichtet gewesen.

II. A verlangt von B Ersatz für die zerstörte Ming-Vase in Höhe von 25.000 € und für die andere Vase in Höhe von 3.000 €. B müsse dafür einstehen, dass er keine Acht gegeben habe und dass er sich aufgrund seiner „unglaublichen Verfettung“ wie ein Walross bewege. Außerdem will A Ersatz für das ausgebrannte Obergeschoss. B sei als Nachbar zur Hilfe verpflichtet gewesen und hätte das Löschen auf keinen Fall einstellen dürfen.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

31. Fall: Die Untermiete

Sachverhalt:

E ist Eigentümer eines Hausgrundstücks und vermietet Räume an den M. M vermietet sodann die Räume an U unter, ohne dazu vertraglich berechtigt zu sein. U zahlt an M eine höhere Miete, als M an E zu zahlen hat. U hat die Räume weniger abgenutzt, als es der M getan hätte. Kann E von M Herausgabe des bislang an M geflossenen Mehrbetrags verlangen, um den der Untermietzins den Mietzins übersteigt?

Hinweis: BGH vom 13.12.1995, NJW 1996, 838 ff.; *Gebauer*, Zur Haftung des Mieters bei unbefugter Untervermietung, Jura 1998, 128 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

32. Fall: Die Ersatzleistung

Sachverhalt:

I. A und B verprügeln aufgrund einer von B initiierten gemeinsamen Absprache den X. Ein Schlag bricht dem X die Nase, ihm entstehen dadurch Behandlungskosten in Höhe von 2.000 €. Nachdem X mit einer Klage droht, überweist A den kompletten Betrag an X. Aufgrund eines späteren Hinweises bekommt A aber Zweifel. Er glaubt nun, dass er nur 1.000 € hätte zahlen müssen und deshalb 1.000 € zuviel an X geleistet habe. Schließlich habe auch der B zur Verletzung des X beigetragen und daher hätte der B die zweite Hälfte des Schadensersatzes zahlen müssen. Kann A von X oder von B Zahlung von 1.000 € verlangen?

II. Die Verletzung, die X in der Prügelei davongetragen hat, ist auf einen Schlag des B zurückzuführen. A hatte die Schlägerei bereits vorher verlassen, weil er nicht wollte, dass X weiterhin verprügelt wird. A nimmt aber unzutreffend an, dass einer seiner Schläge zur Verletzung geführt hat. Er leistet daher dem X Schadensersatz durch eine Überweisung in Höhe von 2.000 €. A hätte aber erkennen können, dass die Nase des X erst verletzt wurde, als nur noch der B auf X einprügelte. Kann A von X Rückzahlung des Geldes verlangen?

III. Wie II, nur ist X inzwischen insolvent geworden. Kann A von B Ersatz der 2.000 € verlangen? Es ist gegebenenfalls hilfsweise zu unterstellen, dass nur B dem X für die Verletzung der Nase haftet.

Hinweis: *Giesen* Jura 1995, 239 f.; BGH vom 15.5.1986, NJW 1986, 2700

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

33. Fall: Der Stromausfall

Sachverhalt:

F fällt einen Baum. Beim Umfallen zerreißt der Baum eine Starkstromleitung, die die Geflügelfarm des G und die Möbelfabrik des M mit Elektrizität versorgt. G ist zu diesem Zeitpunkt gerade auf einer auswärtigen Besprechung. Nachdem ihn seine Mitarbeiter wegen des Stromausfalls angerufen haben, eilt G sofort zur Geflügelfarm. Da das elektrisch betriebene Werkstor sich verklemmt hat und deshalb auch manuell nicht geöffnet werden kann, ist die Einfahrt zur Geflügelfarm bereits mit Fahrzeugen verstopft. G stellt sein Auto deshalb kurzerhand vor der Grundstücksausfahrt seines Nachbarn ab, dem Handwerkermeister H. Weil H daraufhin mit dem LKW aus der zugeparkten Ausfahrt seines Grundstücks nicht hinauskommt, droht ihm ein Auftrag zu entgehen, bei dem er 10.000 € Gewinn erzielen könnte. G hatte vor dem Stromausfall gerade einen Brutkasten mit 30.000 Eiern bestückt. Die Brutkästen sind wegen der unterbrochenen Stromzufuhr für mehrere Stunden außer Betrieb. Es schlüpfen nur wenige verkrüppelte Küken aus. Auch die Maschinen des M liegen während des Stromausfalls still. M erleidet Produktions- und daraus folgende Gewinnausfälle.

Welche Ansprüche haben G und M gegen F? Könnte H Schadensersatz für den entgangenen Auftrag verlangen? Oder sollte H den Wagen, dessen Halter er nicht feststellen kann, besser abschleppen lassen, um den Auftrag noch zu erhalten?

Hinweis: BGH vom 9.12.1958 (Stromkabel), BGHZ 29, 65 ff.; BGH vom 4.2.1964 (Brutkasten), BGHZ 41, 123 ff.; BGH vom 21.12.1970 (Fleet), BGHZ 55, 153 ff.; BGH vom 21.6.1977 (Tanklager), NJW 1977, 2264 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

34. Fall: Der Bankenrun

Sachverhalt:

G ist der Gründer und Namensgeber der G-Bank-AG (B) und hat private Zahlungsschwierigkeiten. Er ist im Vorstand der B, hält einen großen Aktienanteil und hat sich für einzelne Verbindlichkeiten der B verbürgt. Die B hat ein Grundkapital von 24 Mio. € und derzeit einen durchschnittlichen geschäftlichen Erfolg.

Das Nachrichtenmagazin N berichtet in seiner Titelgeschichte über die B. Die Titelseite enthält die Schlagzeile „Exklusiv – Hamburger Privatbank in Not: Kunden zittern um ihr Geld“ und zeigt ein Foto des Geschäftsgebäudes der B. Der ausführliche Artikel im Innenteil von N nimmt auf B zweimal am Rande Bezug. Er teilt zum einen mit, dass die B seit ihrer Gründung vor zehn Jahren mehrere Geschäftsjahre mit Verlusten abgeschlossen habe, deren Höhe aber jeweils keine Berechtigung für ein bankenaufsichtsrechtliches Eingreifen gegeben hätte. Zum anderen gibt er an, die B habe erfolglos beantragt, in den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken aufgenommen zu werden, der Kundengelder über die gesetzliche Mindestsicherung hinaus absichere. Die Angaben entsprechen der Wahrheit. In der Hauptsache beschäftigt sich der Artikel aber mit den privaten Zahlungsschwierigkeiten des G und dessen geschäftlichen Verbindungen mit der B. Er berichtet dabei durchweg in einem sachlichen Ton und mit zutreffenden Angaben.

Der Redakteur R, der den Artikel geschrieben hat, hatte für den Artikel und das Titelblatt ursprünglich die Schlagzeile „Notleidender Bankier“ vorgeschlagen. C, der zuständige Chefredakteur von N, hatte diese Schlagzeile aber als unverständlich abgelehnt und – jeweils gegen den Willen des R – die Schlagzeile und die Abbildung auf dem Titelblatt veranlasst.

Als die entsprechende Ausgabe von N am Montagmorgen erscheint, beginnen die Kunden der B umgehend und massenhaft damit, ihre Guthaben abzuziehen. Binnen 24 Stunden werden 11 Mio. € abgehoben. Im Laufe des Dienstags greift die zuständige Bankenaufsicht ein und untersagt der B den weiteren Geschäftsbetrieb. Kurz danach wird ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Aktien an der B sind mehr oder weniger wertlos geworden.

I. I, der Insolvenzverwalter der B, verlangt für die B von R und C Schadensersatz für den Zusammenbruch der Bank. Zu Recht?

II. G verlangt von C Ersatz für sein nun ausbleibendes Vorstandsgehalt. Zu Recht?

Hinweis: Vorschriften des UWG sind nicht zu prüfen. Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Sommer 2015, Sachverhalt und Aufgabenstellung verkürzt); LG Hamburg vom 11.7.1997 (Privatbank in Not), WM 1998, 497 ff., OLG Hamburg vom 30.3.1999 (Privatbank in Not), ZIP 1999, 1628 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

35. Fall: Der Schlagersänger

Sachverhalt:

Adalbert Bär (A) ist als Schlagersänger erfolgreich. Er wird unter dem Künstlernamen „Addy Brown“ sehr bekannt, muss seine Karriere später aber infolge eines schweren Autounfalls beenden, der zu einer Querschnittslähmung geführt hat. Ein Jahr danach entdeckt er ein Werbeplakat der Reifenherstellerfirma R, auf dem ein Rollstuhlfahrer und ein großer Reifen abgebildet sind. Im Text heißt es: „Ich war zwar nicht so berühmt wie Addy, aber auch meine Karriere wurde durch einen Autounfall jäh beendet. Deshalb zu Ihrer Sicherheit bei Regen, Eis und Schnee ROLLYS-Super-Haftreifen.“ Die Werbung ist für einen unbestimmten Zeitraum geplant.

I. A ist über die Plakatwerbung empört. Kann er von R Beseitigung der Werbeplakate und Unterlassung künftiger Werbung mit Plakaten dieser Art verlangen?

II. A traut sich wegen des unverschämten Verhaltens von R nicht mehr unter die Leute. Hat er Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Seelenpein?

III. R geht ohne Verschulden von der Zulässigkeit der Werbung aus. A freut sich, endlich wieder in der Öffentlichkeit zu stehen. A möchte jedoch angesichts der enormen zusätzlichen Gewinne, die R aufgrund der Werbekampagne gemacht hat, „beteiligt“ werden. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 8.5.1956 (Paul Dahlke), BGHZ 20, 345 ff.; BGH vom 14.2.1958 (Herrenreiter), BGHZ 26, 349 ff.; *Marburger*, BGB – Allgemeiner Teil, Fälle und Lösungen (frühere Altauflage).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

36. Fall: Die Gärtnerei

G betreibt auf seinem Grundstück am Rande eines Dorfes eine Gärtnerei. Neben dem üblichen Gärtnereibetrieb ist ihm die Aufzucht der Orchideenart „Fragila“ gelungen. Diese Orchidee gedeiht nur im Gewächshaus, da sie extrem empfindlich ist und bereits auf kleinste Umweltveränderungen reagiert. Einige der Orchideen sind direkt im Erdboden, andere in Blumentöpfen eingepflanzt.

Auf einem angrenzenden, sehr großen Nachbargrundstück betreibt der B eine Landwirtschaft. Diese ist nicht nach BImSchG genehmigungspflichtig und keine Anlage im Sinne des UmweltHG. Es gibt keine weiteren Landwirte in der Umgebung. B hat seinen Acker bisher immer mit industriellen Stoffen gedüngt, die keine Auswirkungen auf die anliegenden Grundstücke hatten. Nunmehr verzichtet er, wie die meisten Bauern, aus ökologischen Gründen erstmals auf den Einsatz dieser Mittel. Er verwendet stattdessen Gülle und trägt diese in den frühen Morgenstunden des 21. April auf seinen Acker auf. Die allen Bauern bekannten Empfehlungen des Landwirtschaftsministeriums weisen darauf hin, dass die Gülle möglichst unverzüglich, das heißt gleich beim Auftragen, eingearbeitet werden muss, weil so die Bildung und die Weiterverbreitung von Ammoniakgasen verhindert werden. Zugleich weisen die Empfehlungen darauf hin, dass diese Gase bei intensiver Sonneneinstrahlung in besonderem Ausmaß entstehen können. Dennoch arbeitet B die Gülle erst in den späten Nachmittagsstunden in den Boden ein, so dass sich in der Zwischenzeit sehr viel Ammoniakgas bildet. Diese Gase können die Umgebung durch ihren beißenden Geruch extrem belästigen. Ammoniak kann auch Pflanzen schädigen, wenn die Gülle in einen direkten Kontakt mit den Pflanzen kommt. Die Möglichkeit, dass Pflanzen bereits durch bloße Ammoniakgase geschädigt werden, war bislang aber völlig unbekannt.

Als G am Vormittag desselben Tages, der der Wettervorhersage entsprechend ungewöhnlich sonnig und warm ist, in seinen Gewächshäusern arbeitet, bemerkt er den durch die Dachfenster eindringenden Ammoniakgeruch. Trotzdem entscheidet er, die Dachfenster nicht zu schließen, weil er als erfahrener Gärtner weiß, dass sonst alle Pflanzen durch die Hitzeentwicklung Schaden nehmen würden und sich das Ammoniakgas zudem länger halten würde. Er hält allerdings für möglich, dass der Ammoniakgeruch den "Fragila"-Pflanzen schaden kann. Zwei Tage später gehen sämtliche "Fragila"-Pflanzen (Wert von 13.000 €) aufgrund der Gaseinwirkung ein und müssen entsorgt werden. Andere Pflanzen sind nicht betroffen. G hatte die Orchideen bereits dem K für 14.000 € vertraglich zugesagt, das Geschäft kann nun aber nicht mehr stattfinden. G verlangt von B 14.000 €. Zu Recht?

Hinweis: Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern S 2024). Fall in Anlehnung an OLG Düsseldorf vom 28.7.1995, NJW-RR 1995, 1482 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

37. Fall: Die Fußballfans

Sachverhalt:

Die vier Studenten E, M, A und U sind die letzten treuen Anhänger eines völlig erfolglosen Fußballclubs und besuchen gemeinsam ein Auswärtsspiel dieses Vereins. Bevor sie die Rückfahrt mit einem Bummelzug des Bahnunternehmens B antreten, kaufen sie sich gemeinsam eine Flasche Champagner. Nachdem der Zug losgefahren ist, trinken sie die Flasche reihum aus, um ihre Enttäuschung herunterzuspülen. Dabei verhalten sie sich so, dass Z, der von B eingesetzte Zugbegleiter, weder ihr Trinken noch die Champagnerflasche bemerken kann. Nachdem E den letzten Schluck genommen hat, wirft er die leere Flasche ohne Vorankündigung aus dem Fenster des fahrenden Zugs, das sich etwa 15 cm weit öffnen lässt. Die Flasche verletzt den V, der gerade durch die unberührte Natur wandert, an der Schulter. Obwohl V gut medizinisch versorgt wird, bleibt an seiner rechten Schulter eine kleine Narbe zurück. Durch eine ganz neue Operationsmethode wäre es möglich, die Narbe vollständig zu beseitigen. Die Operation würde 50.000 € kosten.

§ 7 der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Vorschriften, die Vertragsinhalt geworden sind, verbietet sowohl das Trinken von Alkohol im Zug als auch das Hinauswerfen von Gegenständen. Z war gerade am anderen Ende des Zuges beschäftigt, als E die Flasche hinauswarf.

I. V fragt, ob ihm Schadensersatz in Höhe von 50.000 € und Schmerzensgeld zustehen und wen er in Anspruch nehmen kann. Bitte prüfen Sie auch Ansprüche aus Gefährdungshaftung (HpflG).

II. B leistet Zahlungen an V. Welche Ansprüche hat B gegen E, M, A und U? Die Zahlungen von B decken sich exakt mit dem, wozu B gegenüber V verpflichtet ist.

III. Welche Ansprüche hat V, wenn nicht festgestellt werden kann, welcher der vier Studenten die Flasche aus dem Zug geworfen hat?

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

38. Fall: Die forsche Geschäftsführerin

Sachverhalt:

Die B-GmbH erwirbt von C Baumaterialien (Fugenmasse, Kleber etc.), die unter Eigentumsvorbehalt stehen und nach einer ausdrücklichen Abrede erst nach vollständiger Bezahlung verwendet werden dürfen. Die Materialien werden mit dem Einverständnis des C und aufgrund einer Absprache zwischen der B-GmbH und der A-GmbH auf dem Gelände der A-GmbH gelagert, die sie später verbauen soll und deren Geschäftsführerin die G ist. Die G weiß um die vertragliche Abrede zwischen B-GmbH und C. Sie hat bisher stets ordentlich gearbeitet, ist aber jetzt der schwierigen Tätigkeit aufgrund ihres Alters nicht mehr gewachsen. Sie veranlasst, dass Angestellte der A-GmbH die Materialien im Haus des X verbauen. Die Materialien werden ein wesentlicher Bestandteil des Hauses und sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig bezahlt worden. Als C die G zur Rede stellt, gibt G ihm eine Ohrfeige.

I. Kann C die G persönlich oder die A-GmbH auf Schadensersatz in Anspruch nehmen? Die B-GmbH ist inzwischen vermögenslos geworden.

II. Kann die A-GmbH die G gegebenenfalls in Regress nehmen?

III. Kann C den D in seiner Eigenschaft als alleiniger Geschäftsführer der B-GmbH auf Schadensersatz in Anspruch nehmen? D war am Abschluss der Verträge zwischen C und der B-GmbH nicht beteiligt. Er hatte auch in sonstiger Weise weder Kenntnis vom Inhalt der Verträge, noch war er mit der weiteren Verwendung der Baumaterialien befasst.

Hinweis: BGH vom 5.12.1989, BGHZ 109, 297 ff.; BGH vom 12.3.1996, NJW 1996, 1535 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

39. Fall: Der Autohausmitarbeiter

Sachverhalt:

M ist als Mitarbeiter im Autohaus der K tätig, die als Kauffrau in das Handelsregister eingetragen ist. Er ist nach seinem Arbeitsvertrag für Autoankäufe zuständig, muss sich aber nach einer internen Anweisung zuvor mit K persönlich abstimmen, falls der Kaufpreis mehr als 10.000 € beträgt. Diese Beschränkung ist in der Branche ungewöhnlich.

Aufgrund eines spontanen Einfalls ruft M den V im Namen der K an und einigt sich mit ihm darüber, dass das Autohaus von V einen PKW zu einem Preis von 15.000 € kauft. V weiß von der internen Anweisung nichts. Der Kaufpreis soll einige Tage später durch das Autohaus überwiesen werden. K ist nicht eingeweiht.

M hatte wegen finanzieller Nöte von Anfang an vor, den Wagen am Autohaus der K vorbei auf eigene Rechnung zu Geld zu machen. Da M dieses Vorhaben aber für sich behielt, war es weder dem V noch sonst in irgendeiner Weise erkennbar. Als M wenig später das Fahrzeug bei V abholt, bringt er es aufgrund seines Plans nicht in das Autohaus der K, sondern fährt direkt zu dem Autohändler A. Diesem verkauft er das Fahrzeug privat und in eigenem Namen, ohne das Autohaus der K zu erwähnen. A wundert sich als Fachmann darüber, dass in den Fahrzeugpapieren nicht M, sondern V als Halter eingetragen ist. Unter Autohändlern ist es üblich, sich nicht als Halter eintragen zu lassen, um die Anzahl an Vorbesitzern im Fahrzeugschein gering zu halten und einem Wertverlust vorzubeugen. Bei Privatverkäufen gilt dies allerdings nicht. A vertraut dem M dennoch, da er ihn persönlich kennt. Einige Tage später verkauft und übergibt A das Auto in seinem Autohandel an die B. Dieser gefällt der Wagen nach kurzer Zeit aber doch nicht so recht. Sie macht daher von einem vertraglich gewährten Rücktrittsrecht Gebrauch, gibt den Wagen an A zurück und erhält den Kaufpreis erstattet.

Danach kommt alles heraus. V hält sich nach wie vor für den Eigentümer des Autos. Er ist unter anderem der Meinung, dass der Wagen schon deshalb nicht an K übereignet wurde, weil M beim Kauf betrogen habe. K meint, M habe für sie als Vertreter Eigentum und Besitz an dem Wagen erworben.

I. Kann K von A die Herausgabe des Wagens verlangen? Bei der Prüfung sollen andere Straftatbestände als § 263 Abs. 1 StGB außer Betracht bleiben.

II. Kann V von A die Herausgabe des Wagens verlangen?

Hinweis: OLG Hamm vom 1.12.2016 – 5 U 25/16; BGH vom 1.7.1987, NJW-RR 1987, 1456 ff.; *Musielak*, Der Rückerwerb des Eigentums durch den nichtberechtigten Verkäufer, JuS 2010, 377 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

40. Fall: Die Milchkühe**Sachverhalt:**

Herr und Frau A nehmen ein Darlehen auf, für das sich der B verbürgt. Zur Sicherheit werden dem B alle 19 auf dem Hof von Herrn und Frau A befindlichen Milchkühe vertraglich zur Sicherung übereignet. Der B soll auf die Kühe zugreifen können, sobald er im Rahmen der Bürgschaft mit mehr als 10.000 € in Anspruch genommen wird. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Kühe nicht im Eigentum des Ehepaars A stehen. Deshalb stimmt die Großmutter (Mutter von Herrn A) der Übereignung zu. Sie wohnt mit dem Großvater (Vater von Herrn A) ebenfalls auf dem Hof.

Ursprünglich gehörten die Kühe allein der Großmutter. Sie schloss dann aber vor zwei Jahren einen notariellen Vertrag mit dem Großvater. Darin wurden „alle auf dem Hof befindlichen 19 Milchkühe“ dem Großvater zu Alleineigentum übertragen. Damit sollte verhindert werden, dass mögliche Gläubiger der Großmutter auf die Tiere zugreifen können. Ein Jahr später übertrug der Großvater die Kühe auf den damals 16-jährigen E, weil er die Kühe nicht behalten wollte. Zum gleichen Zeitpunkt ging auch die Leitung des Hofes vom Großvater auf Herrn A über. E ist der Sohn von Herrn und Frau A und wurde bei der Übereignung von seinen Eltern vertreten, die die Kühe für ihn erwerben wollten. Wenige Monate nach der Übertragung an E übertrug der E die Kühe wieder auf die Großmutter zurück. Auch hier handelten abermals seine Eltern für ihn.

Nachdem der B mehrfach im Wege der Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist und insgesamt über 20.000 € zahlen musste, verlangt er nunmehr die Kühe heraus. An Zahlungsansprüchen ist ihm nicht gelegen, da sie nicht durchsetzbar sind.

Hinweis: BGH vom 24.6.1987, BGHZ 101, 186 ff.; Weber, Der rechtsgeschäftliche Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. BGB, JuS 1998, 577 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

41. Fall: Der eheliche Fernseher

Sachverhalt:

M ist mit F verheiratet. Er kauft bei dem Elektrohändler H einen Fernseher zum Preis von 2.500 €. M zahlt 500 € an und soll den Rest von seinem Gehalt in zehn Monatsraten zu je 200 € abzahlen. H liefert das Gerät daher vereinbarungsgemäß unter Eigentumsvorbehalt in die eheliche Wohnung von M und F. Bei der Lieferung erfährt F von dem Ratenkauf des Fernsehers und freut sich. Zwei Monate später veräußert M den Fernseher ohne Wissen der F an seinen (unverheirateten) Freund D für 1.500 €, da er dringend Bargeld benötigt. Als F davon erfährt, widerspricht sie diesem Geschäft gegenüber M heftig. D wusste weder von dem Eigentumsvorbehalt noch von dem Widerspruch der F. Er hatte auch keinen Anlass, einen Eigentumsvorbehalt oder einen Widerspruch der F anzunehmen. Nachdem der Fernseher in der Wohnung des D aufgestellt worden ist, wird er dort in einem ordnungsgemäßen Verfahren von G, einem Gläubiger des D, gepfändet. Der Fernseher verbleibt im Gewahrsam des D.

I. H will sich „gegen die Pfändung durch G wenden“, weil er sich aufgrund des Eigentumsvorbehalts nach wie vor als Eigentümer des Fernsehers ansieht. Dasselbe Anliegen verfolgt die F, weil das Gerät doch „irgendwie“ auch ihr oder dem M gehöre. Was für eine Klage müssten H und F jeweils erheben? Wäre das AG oder das LG sachlich zuständig? Wären die Klagen begründet?

II. Abwandlung: Der Fernseher wird, bevor H und F rechtliche Maßnahmen ergreifen, in einem ordnungsgemäßen Verfahren zwangsversteigert und der Erlös in Höhe von 1.000 € wird an G ausgekehrt. Hat H gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Versteigerungserlöses?

Hinweis: Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern 2001, Sachverhalt und Aufgabenstellung verkürzt).

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

42. Fall: Das Gestüt**Sachverhalt:**

Die A züchtet Pferde und schließt mit der Bank B zur Absicherung von Krediten einen Sicherungsvertrag. B werden „zum Zwecke der Sicherung“ alle Zuchtstuten übereignet, die auf drei von fünf vorhandenen Weideflächen des Gestüts gehalten werden. Der Bestand der übereigneten Zuchtstuten und ein Grundstücksplan, in dem die Weiden Nr. 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind, werden als Anlagen zum Übereignungsvertrag aufgenommen. Auf der Weide Nr. 2 wird neben den Wallachen anderer Eigentümer, die A in Pension genommen hat, unter anderem die Zuchtstute Y gehalten. Sie wird in das Bestandsverzeichnis aufgenommen und bringt später die Pferde P und R zur Welt, die A daraufhin an C verkauft. Der Verkauf der Pferde wird dem Hauptverband für Traberzucht e.V. angezeigt und die Pferde werden in den Abstammungsnachweisen von A auf C umgeschrieben. Das Pferd R bleibt auf dem Gestüt der A. Das Pferd P nimmt C zunächst mit auf seinen Hof, gibt es später jedoch ebenfalls bei A wieder in Pension.

Ein Jahr später schließt die A mit dem D einen Vertrag unter anderem über „das im Sicherungseigentum der B stehende tote und lebende Inventar des Gestüts. Verkauft wird der Bestand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.“ Beide gehen davon aus, dass damit auch die Pferde P und R verkauft werden. B stimmt der Veräußerung zu. D zahlt den Kaufpreis an B und lässt das Gestüt durch E führen. Obwohl E nicht berechtigt ist, Pferde zu verkaufen, veräußert er eigenmächtig und im eigenen Namen das Pferd P an F und das Pferd R an G, die P und R jeweils sofort mitnehmen. Beide sind nicht bereit, die Pferde wieder herauszugeben. D verlangt daraufhin von E Auszahlung der Verkaufserlöse. Mit Recht?

Hinweis: BGH vom 13.5.1996, NJW 1996, 2226; BGH vom 3.6.1996, NJW 1996, 2654 f.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

43. Fall: Der Kunstsammler

Sachverhalt:

Der Kunstsammler S hat das Interesse an seinem Hobby verloren. Er veräußert deshalb die Skulptur „Eizelle“ an den G. S hatte die Skulptur vor 18 Jahren von seinem Vater V geerbt und ihn für den Eigentümer gehalten. In Wirklichkeit hatte D die Skulptur dem R vor fünfzig Jahren gestohlen und sie daraufhin dem gutgläubigen V geliehen. Die Eizelle blieb im Weiteren bei V, der sie zwanzig Jahre später mit einem anderen Kunstwerk verwechselte. Er hielt sich daraufhin für den Eigentümer und stellte die Eizelle in sein Wohnzimmer.

Weiterhin gibt S das Gemälde „Waldfrieden“ dem öffentlich bestellten Auktionator A zur Versteigerung, für die in der Tages- und Fachpresse geworben wird. S hatte das Gemälde acht Jahre zuvor für 250 € auf dem Trödelmarkt erworben und erst später erfahren, dass es sich in Wirklichkeit um ein wertvolles Original (Marktwert 40.000 €) handelt. Im Gegensatz zu S weiß A, dass das Gemälde dem früheren Eigentümer E gestohlen worden ist. Gleichwohl erklärt A dem Kaufinteressenten I, dass mit dem Bild alles seine Ordnung habe. I entschließt sich daraufhin zum Kauf und nimmt an der Versteigerung teil. A erteilt dem I namens des S den Zuschlag für 50.000 € und übergibt das Bild.

Später kommt durch einen Zufall die Wahrheit über die veräußerten Gegenstände ans Licht. R will sein Eigentum wiederhaben und verlangt die Skulptur von G heraus. I will „Diebesgut“ nicht behalten. Er stellt deshalb vier Wochen später das Gemälde zur Herausgabe bereit und verlangt von S den Kaufpreis zurück. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 5.10.1989, NJW 1990, 899 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

44. Fall: Das Geheimfach

Sachverhalt:

Die minderjährige M kauft einen alten Schrank bei dem Antiquitätenhändler H, der die M für volljährig hält. Nach der Lieferung untersucht M den Schrank und entdeckt ein Geheimfach, von dem H nichts wusste und in dem sich wertvolle alte Goldmünzen befinden. Da die Eltern der M den Kauf nicht genehmigen, gibt M den Schrank zurück, behält aber die Goldmünzen. Als H hiervon erfährt, stellt sich heraus, dass der ursprüngliche Eigentümer der Münzen nicht mehr ermittelt werden kann. H meint, die Goldmünzen oder wenigstens ein Anteil daran stünden ihm zu. Hat er Recht?

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

45. Fall: Das Sparbuch**Sachverhalt:**

Die minderjährige Schülerin S erjobbt sich 1.000 € und will das Geld in Absprache mit ihren Eltern für eine Fotoausrüstung sparen. Die Eltern eröffnen deshalb für die S bei der Bank B ein Sparbuch und zahlen das Geld der S darauf ein. Das Sparbuch wird auf den Namen der S und unter der Vereinbarung ausgestellt, dass die Bank an jeden Inhaber zahlen darf. Es soll von den Eltern für die S verwahrt werden. Der Bankangestellte wird über alles aufgeklärt. Die Mutter schließt das Sparbuch in ihrem Privatsekretär weg. S gelangt gleichwohl an das Sparbuch, indem sie die Rückwand des Sekretärs fachmännisch öffnet und wieder verschließt. Die Eltern hatten diese Möglichkeit nicht erkennen können und das Sparbuch ansonsten absolut sicher verwahrt. S legt das Sparbuch der B vor und hebt 800 € in Scheinen ab. Der Kassierer K kennt die S und weiß, dass sie minderjährig ist. Die S erwirbt mit dem Geld ein Mountain-Bike in dem Geschäft des Fahrradhändlers F, der sie ebenfalls persönlich kennt und um ihr Alter weiß. Er fragt nach der Herkunft des Geldes und ist zufrieden, als S ihm sagt, dass es sich um ihre eigenen Mittel handle. F legt die Geldscheine in seine Ladenkasse, in der sich 10.000 € befinden und über die im Laufe des Tages zahlreiche weitere Bargeschäfte getätigt werden. Die S probiert das Mountain-Bike so wagemutig im Wald aus, dass sich dessen Rahmen verbiegt. Als die Eltern am Abend die Schürfwunden entdecken, kommt alles heraus. Die Eltern sind mit dem Kauf nicht einverstanden. Sie verlangen das Geld von F heraus, auf das schreckliche Mountain-Bike lege man keinen Wert. Außerdem verlangen sie von B, dass der abgehobene Betrag wieder auf dem Sparbuch gutgeschrieben wird. F wendet ein, dass sich die Reparaturkosten für das Fahrrad auf 500 € belaufen, so dass er allenfalls 300 € zurückgeben müsse. B hält sich zur Gutschrift nicht verpflichtet, verzichtet aber ausdrücklich darauf, etwaige Einrederechte geltend zu machen.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

46. Fall: Der Treibstoff

Sachverhalt:

Der Geschäftspartner A sucht die E in deren Büro zu Vertragsverhandlungen auf. Als A eine Wespe aus seinem Gesicht abwehren will, stößt er eine wertvolle Porzellanvase (Wert 1.000 €) im fünften Stockwerk aus dem Fenster. Die E trifft daran kein Mitverschulden, aber auch A konnte das Unglück kaum vermeiden und handelte nur mit leichtester Fahrlässigkeit. Außerdem entwendet der D der E Treibstoff (Wert 1.000 €) und verkauft ihn für 1.000 € an den B. Es drängt sich für den B zwar nicht geradezu auf, dass der Treibstoff gestohlen worden war, B hätte dies aber bei üblicher Sorgfalt ohne Weiteres erkennen können. Nachdem B den Treibstoff verbraucht hat, erfahren E und B, wie die Dinge in Wahrheit liegen. E hätte die Vase und den Treibstoff ansonsten jeweils für 2.000 € an W und X weiterverkauft. Die Geschäfte sind nicht mehr möglich, weil Vase und Treibstoff nicht mehr existieren. Welche Ansprüche stehen E gegen A und gegen B zu?

Hinweis: BGH vom 3.6.1954 (Treibstoff), BGHZ 14, 7 ff.; BGH vom 11.1.1971 (Jungbullen), BGHZ 55, 176 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

47. Fall: Der Lebensabend

Sachverhalt:

Die Landwirte X und Y wollen sich zur Ruhe setzen und gemeinsam in Spanien den Lebensabend verbringen. Sie verkaufen deshalb im Mai ihre Feldgrundstücke und übertragen das Grundstückseigentum formgerecht auf die jeweiligen Erwerber, die auch als neue Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. X verkauft an A, den er fälschlicherweise für volljährig hält, und Y verkauft an B. Die Grundstücke werden im Spätsommer ordnungsgemäß abgeerntet. A und B kennen sich jedoch in ihrem neuen Beruf nicht richtig aus und überdüngen den Boden anschließend derart, dass die Grundstücke erheblich an Wert verlieren. Nachdem dies alles geschehen ist, kehren X und Y reumütig nach Deutschland zurück, da es mit Y immer wieder Streit gegeben hat. Es stellt sich heraus, dass Y bereits seit einem Jahr geschäftsunfähig ist. Bei der Gelegenheit erfährt X von der Minderjährigkeit des A, dessen Eltern die Genehmigung des Kaufvertrags ablehnen.

Welche Ansprüche haben X und Y gegen A und B? Müssen sie die als Grundstückskaufpreis erhaltenen Gelder in vollem Umfang an A und B zurückgewähren? Der Wert der Grundstücke betrug ursprünglich jeweils 100.000 € und nach der Überdüngung 90.000 €. Die Kaufpreise betrugen jeweils 80.000 €.

Hinweis: RG vom 30.1.1940, RGZ 163, 348 ff.; BGH vom 9.7.1982, NJW 1983, 164 f.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

48. Fall: Der Hund

Sachverhalt:

Die E macht eine dreiwöchige Fernreise und gibt ihren Hund für diesen Zeitraum bei P in Pflege. H, die Haushälterin des P, führt den Hund am Ortsrand aus. Das Tier reißt sich von der Leine los. Alle Versuche von H und P, es wiederzufinden, bleiben erfolglos. Kurz darauf findet F den gepflegten Hund mit Halsband, amtlicher Hundemarke (mit deren Hilfe man den Halter ermitteln könnte) und zerrissener Leine. Er hält ihn für ausgesetzt, weil Urlaubszeit ist, und nimmt ihn zu sich. Im Weiteren lässt er ihn in einer Hundeschule für 200 € eine „Grundausbildung“ absolvieren, bei der das Tier Gehorchen, Apportieren u.ä. lernt. Während dieser Zeit entstehen F Fütterungskosten in Höhe von 150 €. Anschließend verkauft er den Hund mit neuem Halsband und ohne Hundemarke an den nichtsahnenden K. F hatte den Weiterverkauf von vornherein geplant, und K nimmt das Tier sofort mit. Der Kaufpreis beträgt 700 €, die Kosten für die Hundeschule wurden bei der Bemessung berücksichtigt. Bei seinem ersten Spaziergang mit dem Hund trifft K die E, die ihr Tier unbedingt von K zurückhaben will. K weist das Ansinnen der E empört zurück, er habe den Hund schließlich gekauft. Zumindest aber müsse E ihm die für das Tier entstandenen Kosten ersetzen.

Kann E Herausgabe verlangen und mit welchen Gegenrechten des K muss sie rechnen?

Hinweis: BGH vom 26.10.1977, NJW 1978, 697 f.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

49. Fall: Das Küstengrundstück**Sachverhalt:**

Großvater G ist als Eigentümer eines unbebauten Grundstücks an der Ostseeküste im Grundbuch eingetragen. Er möchte das Grundstück seinem faulen Lieblingsneffen L schenken, um ihn zum Abschluss des Jurastudiums zu motivieren. Im Januar lassen G und L bei einem Notar den Schenkungsvertrag beurkunden und erklären die Auflassung des Grundstücks. Dabei teilt G dem L und dem Notar mit, dass Schenkung und Auflassung erst wirksam werden sollen, wenn L das erste Staatsexamen erworben hat. Im März wird L als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, obwohl er noch nicht einmal die Zwischenprüfung bestanden hat.

L verkauft daraufhin Mitte Mai das Grundstück an den K zu einem marktüblichen Preis von 350.000 €. Sie lassen den Vertrag notariell beurkunden und erklären vor dem Notar die Auflassung des Grundstücks. L beantragt sogleich die Eintragung beim zuständigen Grundbuchamt und K nimmt das Grundstück in Besitz. Ende Mai verstirbt G bei einem Autounfall. Seine Tochter T ist die Alleinerbin und erfährt nunmehr von den Vorgängen um das Grundstück. Sie schaltet eine Anwältin ein und erwirkt eine einstweilige Verfügung, aufgrund derer am Anfang Juni ein Widerspruch gegen die Eintragung des L eingetragen wird. Zu einer Grundbucheintragung der T als Erbin kommt es währenddessen nicht. Eine schusselige Rechtspflegerin trägt aber ungeachtet des Widerspruchs den K Mitte Juni als Eigentümer in das Grundbuch ein.

K lässt im Juli auf dem Grundstück einen Reitplatz und Stallungen für seine Pferde errichten. Als die T davon im August erfährt, verlangt sie umgehend die Richtigstellung des Grundbuchs von K. Dieser weist das Ansinnen zurück. Er habe das Eigentum an dem Grundstück rechtmäßig erworben und der Widerspruch der T sei zu spät eingetragen worden. Im Übrigen sei er zur Berichtigung nur bereit, wenn T ihm den Kaufpreis sowie die Herstellungskosten für seine Reitanlage i.H.v. 100.000 € erstatte. T, die Pferde hasst und auf dem Grundstück ihren Traum von einem Strandhaus verwirklichen möchte, erwidert, dass sie keinerlei Interesse an dem Reitstall habe. Im Übrigen würde sie die Aufnahme eines Kredits in dieser Höhe finanziell ruinieren.

Hat das Berichtigungsbegehren der T mit Rücksicht auf die Einwände des K Erfolg? Lassen Sie bei der Lösung die Möglichkeit einer vorgezogenen Erbfolge außer Betracht.

Hinweis: BGH vom 14.3.2025, BGHZ 243, 284 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

50. Fall: Das Tochtergrundstück

Sachverhalt:

Die Eheleute S sind im Grundbuch als Miteigentümer eines Grundstücks eingetragen, dessen Eigentümer in Wahrheit der E ist. Sie schließen mit ihrer Tochter T einen notariell beurkundeten Vertrag, der sie zur Übertragung des Grundstücks an die T verpflichtet. Beim Notartermin erklären die S und T dann die Auflassung und die S bewilligen die Eintragung einer Auflassungsvormerkung. T verpflichtet sich in dem notariellen Vertrag außerdem, innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Eintragung als Eigentümerin nicht ohne die Zustimmung ihrer Eltern über das Grundstück zu verfügen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist den Eltern das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten und Rückübertragung zu verlangen. Zu Sicherung des Rückübertragungsanspruchs bewilligt T den Eltern eine Rückauflassungsvormerkung. Das Grundbuchamt trägt zunächst die Auflassungsvormerkung für T ein. Die Eintragung des Eigentumsübergangs und der Rückübertragungsvormerkung werden später beantragt. E erwirkt die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs. Das Grundbuchamt trägt im Weiteren dennoch den Eigentumsübergang auf T ein. Es weigert sich jedoch, die Rückübertragungsvormerkung einzutragen.

I. Kann E von T Grundbuchberichtigung verlangen?

II. Muss das Grundbuchamt die Rückübertragungsvormerkung eintragen?

Hinweis: BGH vom 21.6.1957, BGHZ 25, 16 ff.; BGH vom 5.12.1996, BGHZ 134, 182 ff.; BGH vom 13.6.2002, BGHZ 151, 116 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

51. Fall: Die Grundstücksschenkung**Sachverhalt:**

Die Witwe W ist als Eigentümerin eines Hausgrundstücks im Grundbuch eingetragen. Unter Einhaltung der notariellen Formerfordernisse überträgt sie das Grundstück im Rahmen eines Schenkungsvertrags an ihren minderjährigen Sohn S und wird dabei zugleich als dessen gesetzliche Vertreterin tätig. Nach dem Schenkungsvertrag soll S, sobald er als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, der W ein lebenslanges Wohnrecht an dem Haus einräumen und es im Grundbuch eintragen lassen. Kurz vor seinem 18. Geburtstag wird S als Eigentümer eingetragen. Volljährig geworden veräußert er das Grundstück durch notariellen Vertrag an den Käufer K. S und K haben sich auf einen Kaufpreis von € 200.000 geeinigt, im notariellen Vertrag aber aus steuerlichen Gründen nur einen Kaufpreis von € 100.000 beurkunden lassen. Zur Sicherung des Auflassungsanspruchs wird eine Vormerkung für K im Grundbuch eingetragen, anschließend wird das Grundstück an K übergeben. Jetzt erfährt W von dem Grundstücksverkauf. S und K sind nicht bereit, die Veräußerung des Grundstücks rückgängig zu machen. S lässt sich aber immerhin darauf ein, zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung des Wohnrechts eine Vormerkung zugunsten seiner Mutter zu bewilligen. Aufgrund dieser Bewilligung wird eine Vormerkung für W eingetragen. Einen Monat später wird K als Eigentümer des Grundstücks eingetragen.

I. Kann W von K verlangen, dass er ihrer Eintragung als Eigentümerin in das Grundbuch zustimmt?

II. Kann W von K verlangen, dass er der Eintragung des im notariellen Schenkungsvertrag vereinbarten Wohnrechts zustimmt?

Hinweis: Frühere Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern 1996); BGH vom 15.5.1970, BGHZ 54, 56 ff.; BGH vom 9.7.1980, BGHZ 78, 28 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

52. Fall: Die Fälschung

Sachverhalt:

I. A ist als Inhaber einer Hypothek in das Grundbuch eingetragen und zugleich Inhaber einer entsprechenden Darlehensforderung. B stiehlt den Hypothekenbrief und verändert ihn. Der Brief sieht jetzt exakt so aus, als ob A die Darlehensforderung mittels öffentlich beglaubigter Abtretungserklärung an B abgetreten hätte. B gibt sich gegenüber dem C als Gläubiger aus und tritt die Darlehensforderung durch schriftliche Erklärung und Briefübergabe an ihn ab. Kann A von C Herausgabe des Hypothekenbriefes verlangen?

II. A ist unerkant geisteskrank. Er tritt die Darlehensforderung durch öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung an B ab und übergibt ihm den Brief. B weiß um die Geisteskrankheit des A und überträgt die Hypothek auf die X-GmbH, deren einziger Gesellschafter er ist. Für die X-GmbH wird der gutgläubige Geschäftsführer G tätig, der die Übertragung auch eigenständig angeregt hat. Ist die X-GmbH Eigentümerin des Hypothekenbriefes geworden?

III. Wie II., nur überträgt B die Hypothek nicht auf die X-GmbH, sondern durch formgerechte Abtretung der Darlehensforderung an den gutgläubigen D. Später kommt es zwischen den Parteien zum Streit über die Gegenleistung des D. Sie schließen daraufhin einen Änderungsvertrag, aufgrund dessen der D die Forderung schriftlich wieder an den B zurücküberträgt und ihm den Hypothekenbrief wieder übergibt. B hatte sich ernsthaft um ein Zustandekommen des Geschäfts mit D bemüht, zugleich aber auch auf die Rückübertragung spekuliert. Ist er Eigentümer des Briefes?

Hinweis: OLG Braunschweig vom 16.12.1982, OLGZ 1983, 219 ff.; BGH vom 10.10.1962, BGHZ 38, 65 ff.

EXAMENSKURS ZIVILRECHT

-
- 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
 - 6
 - 7
 - 8
 - 9
 - 10
 - 11
 - 12
 - 13
 - 14
 - 15
 - 16
 - 17
 - 18
 - 19
 - 20
 - 21
 - 22
 - 23
 - 24
 - 25
 - 26
 - 27
 - 28
 - 29
 - 30
 - 31
 - 32
 - 33
 - 34
 - 35
 - 36
 - 37
 - 38
 - 39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

